

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
Postanschrift und Sitz des Amtsleiters
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Gerwert-Paetow Schweinemast KG
Schlutow 44
17179 Finkenthal

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

www.stalu-mittleres-mecklenburg.de

Ihr Zeichen:

Bearbeitet von: [REDACTED]

Aktenzeichen: 571-7.1.7.1EG-019
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, den 17.04.2018

Genehmigungsbescheid

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

**für die Erweiterung einer Anlage zum Haltung und zur Aufzucht von
Mastschweinen von 1.976 auf 6.400 Tierplätze
sowie
zur Erweiterung der vorhandenen
Lagerkapazität_(Brutto) an Gülle auf 9.719 m³**

am Standort: Schlutow

für die Firma:

**Gerwert-Paetow Schweinemast KG
Schlutow 44
17179 Finkenthal**

Inhaltsverzeichnis

I.	Tenor	3
II.	Genehmigungsunterlagen	5
III.	Auflagen	5
1	Allgemein	5
2	Immissionsschutzrecht	6
3	Messanordnung	8
4	Arbeitsschutzrecht	8
5	Bau- und brandschutzrechtliche Auflagen	9
6	Natur- und artenschutzrechtliche Auflagen	9
7	Bauhygienische und veterinärmedizinische Auflagen	11
8	Wasserrecht	12
9	Betriebseinstellung	13
IV.	Begründung	14
1.	Antragsgegenstand	14
2.	Genehmigungsverfahren	14
3.	Behandlung der entscheidungserheblichen Belange	17
4.	Umweltverträglichkeitsprüfung / FFH-Verträglichkeit	22
5.	Entscheidung	22
6.	Begründung des Erlöschens der Genehmigung	23
7.	Begründung der Auflagen	23
8.	Gebührenfestsetzung	27
V.	Anhörung	29
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	29
VII.	Hinweise	30
1.	Allgemein	30
2.	Arbeitsschutz	31
3.	Bauhygiene	31
4.	Kultur- und Denkmalpflege	32
5.	Wasserrecht	32
6.	Abfallrecht	32
7.	Gesundheitsamt	33
8.	Gemeinde Finkenthal	33
Anlage 1	Ordnerverzeichnis	35
Anlage 2	Rechtsquellenverzeichnis	41
Anlage 3	Arbeitssicherheit auf Baustellen – Hinweise	45
Anlage 4	Vorankündigung für Baustellen	46
Anlage 5	Prüfbericht Statik Nr. 20-17-01	47
Anlage 6	Prüfbericht zum Brandschutznachweis vom 15.03.2017	52
Anlage 7	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen	55

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

I.

1. Auf der Grundlage des § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit Nr. 7.1.7.1 (Verfahrensart G und E) und Nr. 9.36 (Verfahrensart V) des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV wird auf Antrag der

Gerwert-Paetow Schweinemast KG

Schlutow 44

17179 Finkenthal

vom 10.06.2014, der überarbeiteten Fassung vom 22.08.2016 und nach Vollständigkeit der Antragsunterlagen am 26.02.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für:

- **Errichtung und Betrieb eines 2. Stallgebäudes mit 3.600 TP**
- **Aufstockung des Tierbestandes in Stallgebäude 1 auf 2.800 TP**
- **Änderung der Abluftführung an Stallgebäude 1**
- **Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Hochsilos (V=80 m³)**
- **Erhöhung der Güllelagerkapazität_(Brutto) von 5.719 m³ auf 9.719 m³**

auf dem Grundstück in 17179 Schlutow

Gemarkung	Schlutow
Flur	1
Flurstück	90

erteilt.

2. Die Genehmigung umfasst die wesentliche Änderung der SMA Schlutow, bestehend aus den nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Betriebseinheiten:

Tabelle 1: Überblick über die Anlagenkomponenten der Schweinemastanlage Schlutow nach der Änderung

Betriebseinheit	Bezeichnung
BE 1 - Schweinemast	
-	Stallgebäude 1 mit einer Kapazität von 2.800 TP
-	Stallgebäude 2 mit einer Kapazität von 3.600 TP
BE 2 - Güllelagerung	
-	Güllebehälter ($V_{\text{Brutto}} = 4.576 \text{ m}^3$)
-	Güllelagerkanäle unter Stallgebäude 1 ($V_{\text{Brutto}} = 1.143 \text{ m}^3$)
-	Güllelagerkanäle unter Stallgebäude 2 ($V_{\text{Brutto}} = 3.985 \text{ m}^3$)
-	Gülevorgrube mit einem Fassungsvermögen ($V_{\text{Brutto}} = 15 \text{ m}^3$)
BE 3 - Kadaverlagerung	
-	ein Kadavercontainer
BE 4 - Futterlagerung	
-	fünf Futtersilos: drei Getreidesilos mit einer Lagerkapazität von 80 m^3 bzw. zwei Silos mit einer Lagerkapazität von 30 m^3
BE 5 - Sozialbereich mit Futteraufbereitung	
-	ein Sozialtrakt mit Futterküche und Strukturmühle Typ SM-60
BE 6 - Flüssiggaslagerung	
-	einem Flüssiggastank mit einer Lagerkapazität von 4.900 l (ca. $2,1 \text{ t}$)
BE 7 - Sozialabwasserlagerung	
-	eine abflusslose Grube mit einem Fassungsvermögen von 12 m^3
BE 8 - Löschwasser- und Regenrückhaltebecken	
-	ein Löschwasser- und Regenrückhaltebecken mit einem Fassungsvermögen von 362 m^3
BE 9 - Brunnenanlage	
-	ein Brunnen zur Bereitstellung von Brauch- und Tränkwasser

Die Schweinemastanlage Schlutow verfügt nach Abschluss der Änderungsmaßnahmen über 6.400 Tierplätze sowie eine Güllelagerkapazität_(Brutto) von 9.719 m^3 .

3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BlmSchG insbesondere:
 - die nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der derzeit geltenden Fassung erforderliche Baugenehmigung
 - die Naturschutzgenehmigung nach § 40 Abs. 1 NatSchAG M-V in Verbindung mit § 42 Abs. 5 Satz 2 des Naturschutzausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (NatSchAG M-V)mit ein.
4. Der Genehmigungsbescheid wird, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum [REDACTED] mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Diese Frist kann nach § 18 BlmSchG aus wichtigem Grund auf einen entsprechenden Antrag hin verlängert werden, sofern er vor Ablauf dieser Frist gestellt wurde. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
6. Die Genehmigung ist an die Auflagen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
7. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] € festgesetzt.

II. Genehmigungsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III. Auflagen

1 Allgemein

- 1.1. Die Anlage ist mit allen Nebeneinrichtungen entsprechend den unter Abschnitt II (Anlage 1) genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Auflagen keine Abweichungen ergeben.
- 1.2. Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock schriftlich anzuzeigen.
- 1.3. Die Einstellung der Tiere darf erst nach der amtlichen Abnahme der Schweinemastanlage durch das Veterinäramt des Landkreises Rostock erfolgen.

- 1.4. Die beabsichtigte Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM), Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Rostock, der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Rostock, 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.5. Der Genehmigungsbescheid und die unter Abschnitt II aufgeführten und in Anlage 1 enthaltenen Antragsunterlagen, sind am Anlagenstandort aufzubewahren und auf Verlangen der jeweiligen Vertreterin oder dem jeweiligen Vertreter der Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen.
- 1.6. Das StALU MM, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft ist über alle Ereignisse, die zur Abweichung vom bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb führen, umgehend und unaufgefordert zu informieren.
- 1.7. Soweit sich aus den Auflagen (A) zu diesem Bescheid keine anderen Fristen ergeben, sind diese spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen.

2 Immissionsschutzrecht

- 2.1. Die Schweinemastanlage ist ordnungs- und sachgemäß zu betreiben. Beim Betrieb der Anlage ist für größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall und im Umfeld der Anlage zu sorgen.
- 2.2. Das Futterlager und seine Umgebung sind sauber zu halten.
- 2.3. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen (z.B. automatische Futterdosierung); Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden.
- 2.4. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. Der Assoziierte Emissionswert für Mastschweine von 2,6 kg NH₃/(TP*a) (Emissionsmassenstrom Stall 2: 9.360 kg NH₃/a) ist für Stallgebäude 2 mittels täglicher Anpassung der Fütterung (Multiphasenfütterung) einzuhalten.
- 2.5. Durch den Betreiber sind folgende Unterlagen (digital) pro Mastdurchgang vorzuhalten und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde zuzusenden:
 - Unterlagen zur Rationsberechnung der Fütterung nach Leistung und Fütterungsphasen von sachkundigem Personal bzw. Futtermittelberater
 - Aufzeichnungen des Fütterungscomputers zu Futtermittelmengen, differenziert nach den verwendeten Mischungen
 - Nährstoffgehalte im Futter: Angaben zum Gehalt an N und P von Eigen- und Zukauffutter durch Laboranalysen, wobei auf repräsentative Probenahmen aus dem Futter sowie auf geeignete Analyseeinrichtungen (unabhängiges Prüflabor), zu achten ist oder gleichwertige Deklarationen von Futtermittellieferungen und Zukauffuttermitteln.

- 2.6. Für Stallgebäude 2 ist die Spanne des BVT-assoziierten gesamt ausgeschiedenen Stickstoffs für Mastschweine von 7,0 - 13,0 kg Stickstoff/Tierplatz/Jahr nicht zu überschreiten.
- 2.7. Für Stallgebäude 2 ist die Spanne des BVT-assoziierten gesamt ausgeschiedenen Phosphors für Mastschweine von 3,5 - 5,4 kg P₂O₅/Tierplatz/Jahr nicht zu überschreiten.
- 2.8. Mittels Prüfbericht ist der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass der unter Auflage 2.4 sowie die unter den folgenden Auflagen einzuhaltenden Grenzwerte für den BVT-assoziierten gesamt ausgeschiedenen Stickstoff (A 2.6) sowie Phosphor (A 2.7) eingehalten werden. Durch eine unabhängige Stelle ist jährlich eine gutachterliche Zusammenfassung und Bewertung der Ergebnisse (Prüfbericht) vorzunehmen. In die Bewertung sind die Ergebnisse aus der Auflage 2.5 einzubeziehen. Der erste Prüfbericht ist der Genehmigungsbehörde ein Jahr nach Inbetriebnahme und danach jährlich wiederkehrend vorzulegen.
- 2.9. Die Schweinemastanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen ist so zu betreiben, dass die Geruchswahrnehmungshäufigkeit an den nächstgelegenen Immissionsorten die in Tabelle 2 angegebenen Geruchswahrnehmungshäufigkeiten nicht überschreitet. In der übrigen Zeit darf der Geruch keine Intensität erreichen, die zu Ekel oder Übelkeit führt.

Tabelle 2: Überblick über die nächstgelegenen Immissionsorte, deren Nutzung und Entfernung zum Anlagenstandort

Immissionsort (IO)	Nutzung	Geruchswahrnehmungshäufigkeit (relative Häufigkeit)
IO 1	Wohnhaus Außenbereich	0,07
IO 2	Wohnhaus Innenbereich	0,07
IO 3	Wohnhaus Innenbereich	0,07
IO 4	Wohnhaus Innenbereich	0,06
IO 5	Wohnhaus Innenbereich	0,07

3 Messanordnung

- 3.1. Das in den Antragsunterlagen unter Abschnitt 4.8 enthaltene „Konzept zur Überwachung der Ammoniakemissionen“ ist vollständig umzusetzen. Die Daten des Ammoniak-Messsystems sowie die zugehörigen Daten des Klimacomputers (Abluftvolumenstrom) sind der Genehmigungsbehörde ein Jahr nach Inbetriebnahme und danach jährlich wiederkehrend, unaufgefordert und in digitaler Form vorzulegen. Die Einzelwerte des kontinuierlichen Ammoniak-Messsystems sind dabei mit einem Aufschlag von 40 % aufgrund der hohen Messunsicherheit zu bewerten (siehe DLG-Prüfbericht 6768). Steht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Stalls ein genaueres Messsystem zur Verfügung, so ist der dann zu verwendende Korrekturfaktor vorab mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit des eingesetzten kontinuierlichen Messsystems ist durch eine nach § 29b BImSchG i.V.m. 41. BImSchV bekanntgegebene Stelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) im ersten Betriebsjahr durch zwei Einzelmessungen (Sommer/Winter) nachzuweisen.
- 3.2. Die unter Auflage 3.1 festgelegte Messanordnung für Ammoniak ist bei Vollastbetrieb der Anlage durchzuführen. Der Messplan ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 3.3. Nach Inbetriebnahme, spätestens im Rahmen der durchzuführenden Schlussabnahme, sind der Genehmigungsbehörde durch den Anlagenbetreiber die geplanten Messtermine (Monat) für die durchzuführende Sommer- bzw. Wintermessung mitzuteilen.
- 3.4. Die Messungen sind gemäß Nr. 5.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft durchzuführen. Für die Messungen sind gemäß DIN EN 15259 Messplätze einzurichten.
- 3.5. Eine Ausfertigung des Messberichtes ist dem StALU Mittleres Mecklenburg, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, innerhalb eines Monats nach Durchführung der Messung unaufgefordert vorzulegen. Der unter A 3.1 ange-setzte Korrekturfaktor ist gegebenenfalls auf der Basis der Realmesswerte zu korrigieren.
- 3.6. Die Einhaltung der unter A 2.9 genannten Anforderungen ist auf Anordnung des StALU MM durch eine nach § 26 i. V. m. § 29b BImSchG für das Gebiet Mecklenburg-Vorpommern zugelassene Stelle feststellen zu lassen.

4 Arbeitsschutzrecht

- 4.1. An den Wasch- und Duschplätzen müssen fließendes warmes und kaltes Wasser in Trinkwasserqualität im Sinne der Trinkwasserverordnung zur Verfügung stehen. Der Nachweis über die Einhaltung der Forderung ist dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V), Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Rostock, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2. Das Regen- und Löschwasserbecken muss mit einer nicht durchsteigbaren Umweh-rung von 1,80 m Höhe gesichert sein. Weiterhin muss das Erdbecken mit Aussteighilfen ausgerüstet sein.

- 4.3. Die im Brandschutzkonzept von [REDACTED] dargelegten brandschutztechnischen Forderungen sind umzusetzen.
- 4.4. Die Beleuchtung der einzelnen Bereiche hat so zu erfolgen, dass die Armaturen und Sicherheitseinrichtungen sicher bedient bzw. beobachtet und Flucht- und Rettungswege erkannt werden können.
- 4.5. Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 7 der Biostoffverordnung (BioStoffV) und § 7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind auch die erforderlichen Wartungsarbeiten mit zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sowie die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind zur Bauabnahme zu dokumentieren. Dazu gehört auch, dass die Fristen für wiederkehrende Prüfungen der Anlagenteile und der Gesamtanlage und Anforderungen an die Personen, die die Prüfungen durchführen, festzulegen sind. Im Rahmen der wesentlichen Änderung der Schweinemastanlage sind die Anlagen 3 und 4 zu berücksichtigen.
- 4.6. Für die installierten Maschinen/Geräte hat der Hersteller/Errichter die EG-Konformitätserklärungen abzugeben, mit der die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen bestätigt werden. Die EG-Konformitätserklärungen sind dem LAGuS M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Rostock, auf Verlangen vorzulegen.

5 Bau- und brandschutzrechtliche Auflagen

- 5.1. Der Prüfbericht Statik Nr. 20–17-01, vom 28.04.2017 ist Bestandteil dieser Genehmigung (Anlage 5). Der Inhalt dieses Prüfberichtes, insbesondere die unter dem Punkt 9. und folgend aufgeführten Prüfergebnisse/Prüfaufgaben, ist zu beachten und die Forderungen sind zu erfüllen.
- 5.2. Der Prüfbericht zum Brandschutznachweis vom 15.03.2017 ist Bestandteil dieser Genehmigung (Anlage 6). Der Inhalt dieses Prüfberichtes, insbesondere die unter dem Punkt 6. und folgend aufgeführten Prüfhinweise/Erläuterungen sowie die Brandschutz-Dokumentation, ist zu beachten und die Forderungen sind zu erfüllen.

6 Natur- und artenschutzrechtliche Auflagen

- 6.1. Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen zu realisieren. Grundlage sind die in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (EAB) vom Juni 2014 und dem Multifunktionalen Konzept für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (MfK) vom August 2014 dargestellten Maßnahmen.

I In der Gemarkung Schlutow, Flur 1, Teilflächen der Flurstücke 101/ 99 sowie Gemarkung Alt Pannekow, Flur 1, Teilfläche des Flurstücks 13/2

Maßnahme A1:

Die auf der Karte zur Maßnahme A1 dargestellten Teilflächen (MfK, S. 14) mit einer Fläche von ca. 2.430 m² sind als naturnahe Wiese extensiv zu bewirtschaften.

Die Maßnahmen sind gemäß den Vorgaben des Maßnahmekonzepts (MfK, Nr. 2) durchzuführen.

II in der Gemarkung Schlutow, Flur 1, Teilflächen der Flurstücke 86, 87, 88 sowie Flur 3, Teilflächen der Flurstücke 2 und 3

Maßnahme A2:

Die auf der Karte zur Maßnahme A2 dargestellten Teilflächen (MfK, S. 16) mit einer Fläche von ca. 24.620 m² sind als naturnahe Wiese extensiv zu bewirtschaften. Die Maßnahmen sind gemäß den Vorgaben des Maßnahmekonzepts (MfK, Nr. 2) durchzuführen

II in der Gemarkung Schlutow, Flur 1, Teilflächen der Flurstücke 86, 87, 88 sowie Flur 3, Teilflächen der Flurstücke 2 und 3

Maßnahme A3:

Auf den genannten Flurstücken sind die auf der Karte zum Maßnahmeblatt A3 dargestellten Sölle auf einer Gesamtfläche von ca. 5.730 m² ha amphibienfreundlich zu sanieren.

Die Maßnahme ist gemäß den Vorgaben des Maßnahmeblattes A3 durchzuführen.

- 6.2. Auf den Maßnahmeflächen A1 und A2 sind folgende Bewirtschaftungsvorgaben einzuhalten:
- Die Flächen sind ausschließlich als Mahdwiese zu benutzen.
 - Die Flächen sind nicht zu düngen.
 - Der früheste Mahdtermin ist der 15. Juni, der späteste der 31. Oktober. Bis zum 30. September ist eine Mahd durchzuführen.
 - Die Fläche ist als Dauergrünland zu nutzen. Sie darf nicht umgebrochen oder im Relief verändert werden.

Begründete Abweichungen von den o.g. Bewirtschaftungsvorgaben bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

- 6.3. Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens bis zur Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes zu realisieren.
- 6.4. Die Teilflächen der Auflagen 6.1 sind für Maßnahmen des Naturschutzes zur Verfügung zu stellen:
- In der Gemarkung Schlutow, Flur 1, Teilflächen der Flurstücke 86, 87, 88
 - In der Gemarkung Schlutow, Flur 1, Teilflächen der Flurstücke 101/ 99
 - In der Gemarkung Schlutow, Flur 3, Teilflächen der Flurstücke 2 und 3
 - In der Gemarkung Alt Pannekow, Flur 1, Teilfläche des Flurstücks 13/2

Dieser Zweck ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB in die Abt. II des Grundbuches zugunsten des Landkreises Rostock, Untere Naturschutzbehörde, zu sichern. Der Eintrag ist gegenüber der unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn nachzuweisen.

- 6.5. Zur Verminderung des Eingriffs in Natur und Landschaft sind die in der Eingriffsausgleichsbilanzierung dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen (EAB, S. 26) durchzuführen. Der Baubetrieb ist auf die räumlichen und technischen Erfordernisse zu beschränken. Kontaminationen sind zu vermeiden.
- 6.6. Zur Verminderung der Schädigung und Tötung von gesetzlich geschützten Tieren während der Bauphase sind die im Artenschutzfachbeitrag dargestellten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen durchzuführen:
- I. Die Bauphase ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen.
 - II. Zur Vermeidung von Tötungen von Amphibien ist während der Wanderungsperioden der Amphibien ein Amphibienleitsystem durch die ökologische Baubegleitung zu installieren und zu betreuen.
 - III. Die Baufeldfreimachung ist im Zeitraum zwischen 1. August und 15. März des Folgejahres vorzunehmen. Bei Durchführung von Baumaßnahmen zwischen dem 16. März und dem 31. Juli ist durch geeignete und mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte Vergrämuungsmaßnahmen sicherzustellen, dass es zu keiner Ansiedlung von Bodenbrütern auf den zu überbauenden und zu überfahrenden Flächen kommt. Geeignete Vergrämuungsmaßnahmen sind u.a. die Gewährleistung eines durchgehenden Baubetriebs, tägliches Abfahren der Fläche sowie die Vermeidung von Vegetationsentwicklung durch Schottern.

7 Bauhygienische und veterinärmedizinische Auflagen

- 7.1. Zur Einhaltung des ausgewiesenen Sommerluftvolumenstromes von $75,5 \text{ m}^3/(\text{h} \cdot \text{Tier})$ für die Mastschweine ist dem LALLF und dem VLA LK Rostock vor Baubeginn der Nachweis für die Auslegung der Lüftungsanlagen im Stall nach dem AEL-Arbeitsblatt 8/1993 o. Ä. vorzulegen.
- 7.2. Zur Bauabnahme vor der Einstallung sind dem LALLF und dem VLA LK Rostock die Prüfprotokolle der „Abnahmeprüfung an Raumluftechnische Anlagen“ gemäß VDI 2079 o. Ä. vorzulegen.
- 7.3. Zur Bauabnahme vor der Einstallung ist dem LALLF und dem VLA LK Rostock der Nachweis zu erbringen, dass im Fall einer Betriebsstörung für ausreichende Frischluftzufuhr im Stall gesorgt wird und eine Alarmanlage vorhanden ist, die dem Tierhalter den Ausfall der elektrisch betriebenen Lüftungsanlage meldet.
- 7.4. Zur Bauabnahme vor der Einstallung ist dem LALLF und dem VLA LK Rostock der Nachweis zu erbringen, dass eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht.
- 7.5. Zur Vermeidung von Schadgasen, die die Tiergesundheit nachteilig beeinflussen können, sind bei dem Betrieb des Güllebehälters die entsprechenden Anforderungen des KTBL-Arbeitsblattes Nr. 1078 einzuhalten.
- 7.6. Zur Bauabnahme sind dem LALLF und dem VLA LK Rostock die Prüfprotokolle zur Alarm- und Notstromanlage vorzulegen. Folgende Alarmkriterien sind zu erfassen: Ausfall der Alarmanlage, Stalltemperaturabweichung, Netzspannungsausfall, Auslösen

von Fehlerstromschutzeinrichtungen, Auslösen von Motorschutzschaltern, Gefahrenmeldung bei Tränkwassermangel und Brandmeldung. Die Quittierung des gemeldeten Alarmes muss im Stall erfolgen und dokumentiert werden. Die Prüfung und Wartung der Alarmanlage einschließlich der Telefonwahlgeräte ist durch eine Fachfirma mindestens einmal jährlich vornehmen zu lassen und zu dokumentieren. Die Brandmeldezentrale ist ggf. vierteljährlich durch eine Fachkraft zu prüfen. Eine Sichtprüfung der Funktionsanzeigen ist täglich vorzunehmen. Die Mindestanforderungen der Notstromversorgung sind gegeben durch eine ausreichende Nennleistung, Stromversorgung zum Starten, Dieselkraftstoffvorrat und Netz/Notstromumschaltung. Die Prüfung vor Inbetriebnahme und die mindestens einmal jährliche Wartung ist durch eine Fachfirma zu leisten und zu dokumentieren. Ein Probetrieb unter Vollast sollte monatlich durchgeführt werden.

- 7.7. Seuchenhygienisch relevante Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden sowie deren Ursache, sind der zuständigen Überwachungsbehörde, dem VLA des LK Rostock unverzüglich mitzuteilen.
- 7.8. Bei der Verwendung von Spaltenböden für Mastschweine sind eine Spaltenweite von höchstens 18 mm und eine Auftrittsweite von mindestens 8 cm einzuhalten.
- 7.9. Durch den Betreiber der Anlage ist ein Hygieneplan zu erarbeiten. Dieser Plan ist so zu gestalten, dass er den allgemeinen Maßnahmen zum Tierseuchenschutz entspricht (Schwarz-Weiß-Prinzip, Serviceperioden, Reinigung- und Desinfektion, Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs, Schädnerbekämpfung). Der Hygieneplan ist dem zuständigen Veterinäramt vor Belegung der Ställe zur Bestätigung vorzulegen.
- 7.10. Der Betreiber hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen, der über besonderes Fachwissen im Bereich der Schweinegesundheit gemäß § 7 (2) der Schweinehaltungshygieneverordnung verfügt. Die Bestandsbetreuung umfasst die Beratung des Tierbesitzers und die klinische Untersuchung der Schweine insbesondere auf Anzeichen einer Tierseuche. Der Tierarzt hat alle tierärztlichen Untersuchungen und die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich in eine Bestandsdokumentation einzutragen. § 44 Abs. 6 der Tierimpfstoffverordnung gilt entsprechend. Bei gehäuften Auftreten von Todesfällen, Kümmerern und/oder fieberhaften Erkrankungen ist bei der Suche nach der Ursache durch den Tierarzt immer auch eine Untersuchung auf Schweinepest zu veranlassen.
- 7.11. Verendete oder im Bestand getötete Tiere sind entsprechend § 7 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz bei der SecAnim GmbH, An der Landwehr 17139 Malchin anzumelden und entsorgen zu lassen. Bis zur Abholung sind die Tierkörper geschützt vor Witterungseinflüssen so zu lagern, dass sie für andere Tiere oder unbefugte Personen nicht zugänglich sind.

8 Wasserrecht

- 8.1. Vor Inbetriebnahme sind die Güllekanäle durch einen Sachverständigen auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Der Prüfbericht ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock unaufgefordert und zeitnah nach der Prüfung zuzustellen.

9 Betriebseinstellung

- 9.1. Wenn durch eine Anlagenänderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ist zu prüfen, ob für die Anlage die Pflicht zur Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand (AZB) vorliegt. Weiterhin erfolgt die Prüfung dieser Pflicht, wenn die Erhöhung der Menge eines relevanten gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die relevante Mengenschwelle in Bezug auf die jeweilige Wassergefährdungsklasse überschritten wird oder die Stoffe in anderen Anlagenbereichen eingesetzt werden.
- 9.2. Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 9.3. Die der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage (Abbruch, Verkauf, bloße Stilllegung usw.)
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Einsatzstoffe (z. B. Futtermittel) und deren Verbleib
 - durch den Betrieb der Anlage möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers).
- 9.4. Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

- 9.5. Auch nach der Betriebseinstellung ist die Anlage und das Anlagengrundstück so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

IV. Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Gerwert-Paetow-Schweinemast KG, Schlutow 11 in 17179 Finkenthal hat mit Schreiben vom 10.06.2014, der überarbeiteten Fassung vom 22.08.2016, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Erweiterung der Schweinemastanlage Schlutow beantragt.

Antragsgegenstand sind die Erhöhung der Tierplatzzahlen von 1.976 auf 6.400 Tierplätze sowie die Erhöhung der Güllelagerkapazität_(Brutto) auf 9.719 m³.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch die Antragstellerin mit Schreiben vom 08.06.2016 der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG zu vorbereitenden Erd- und Planierarbeiten für die Errichtung des neuen Stallgebäudes beantragt.

Die wesentliche Änderung der Anlage umfasst:

- Errichtung und Betrieb eines 2. Stallgebäudes mit 3.600 TP
- Aufstockung des Tierbestandes in Stallgebäude 1 auf 2.800 TP
- Änderung der Abluftführung an Stallgebäude 1
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Hochsilos (V=80 m³)
- Erhöhung der Güllelagerkapazität_(Brutto) von 5.719 m³ auf 9.719m³

2. Genehmigungsverfahren

2.1. Rechtliche Grundlagen

Die Anlage zum Halten von Mastschweinen ist unter der Ziffer 7.1.7.1 (Verfahrensart G und E) sowie die Anlage zur Lagerung von Gülle ist unter der Ziffer 9.36 (Verfahrensart V) im Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt, sodass die Errichtung und der Betrieb der Anlagen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungspflichtig sind.

Rechtsgrundlage dieses Bescheides sind die §§ 4, 5, 6, 10, 12, 13, 16, 18, 26 und 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Ziffer 7.1.7.1 und Ziffer 9.36 des Anhangs der 4. BImSchV zur Durchführung des BImSchG.

Die sachliche Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg ergibt sich aus § 3 Nr. 2a der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung – ImmSch-ZustLVO M-V). Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 3b Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 7.7.1. Spalte 1 des UVPG der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV unselbstständiger Teil des o.g. Genehmigungsverfahrens ist.

Mit Datum vom 24.12.2010 wurde gemäß Artikel 14 die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) erlassen. Mit Datum vom 02.05.2013 erfolgte die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht (Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08.05.2013). Die beantragte Anlage ist im Anhang 1 der IED-Richtlinie mit der Nr. 6.6 Buchstabe b aufgeführt und unterliegt somit deren Anforderungen.

Im Genehmigungsverfahren war zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Anlagengenehmigung die Pflicht zur Bewertung des Zustandes der Boden- und Grundwasserverschmutzung (AZB) verbunden ist. Eine Pflicht zur Erstellung eines AZB besteht, wenn im Rahmen einer Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten Stoffe (Mengenrelevanz) möglich ist. In diesem Fall muss der Betreiber mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage einen Bericht über den Ausgangszustand erstellen und diesen der zuständigen Behörde unterbreiten, bevor die Anlage bzw. die geänderte Anlage in Betrieb genommen wird.

In der Schweinemastanlage Schlutow werden gefährliche Stoffe gemäß CLP-Verordnung lediglich in Form des Desinfektionsmittels „VENNO VET 1“ eingesetzt. Dieses wird gemäß EG-Sicherheitsdatenblatt der Wassergefährdungsklasse 2 zugeordnet. Da das eingesetzte Desinfektionsmittel mit 86,4 l die Mengenschwelle hinsichtlich Durchsatz/Lagerkapazität von mehr als 100 kg/a bzw. 100 l/a gemäß LAWA/LABO Arbeitshilfe vom 15.04.2015 nicht überschreitet, ist die Erstellung eines AZB nach § 10 Abs. 1a BImSchG nicht erforderlich.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Schweinemastanlage Schlutow richtet sich nach § 30 BauGB – Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Finkenthal „Schweinehaltungsanlage Schlutow“ wurde durch den Landkreis Rostock mit Schreiben vom 10.04.2017 genehmigt.

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens war aufgrund der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zum geplanten Vorhaben gemäß § 30 BImSchG nicht erforderlich.

Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15.02.2017 traten die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen in Kraft. Durch die in den Auflagen festgelegten Emissionsgrenzwerte wird sichergestellt, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen nicht über den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten gemäß den BVT-Schlussfolgerungen liegen.

Weitere Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen, insbesondere hinsichtlich der Verwendung oder des Ausschlusses bestimmter Techniken, sind dagegen nicht umzusetzen. Das Gesetz (§ 7 Abs. 1a, § 12 Abs. 1a, § 48 Abs. 1a BImSchG) schreibt für den Fall des Erlasses neuer BVT-Schlussfolgerungen lediglich die Gewährleistung der Einhaltung der in diesen genannten Emissionsbandbreiten vor. Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 (Industrieemissions-Richtlinie – IED) steht dem nicht entgegen. Sie ordnet die unmittelbare Geltung der BVT-Schlussfolgerungen in allen Einzelheiten gerade nicht an. Art. 14 Abs. 1 IED enthält die Mindestvoraussetzungen, die eine Genehmigung zu erfüllen hat. Die Einhaltung sämtlicher Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen wird in diesem Zusammenhang nicht gefordert. In Art. 14 Abs. 1 a) IED sind die Emissionsgrenzwerte dagegen ausdrücklich genannt. Auch Art. 15 IED hebt die Bedeutung der Emissionsgrenzwerte hervor. Art. 15 Abs. 3 schreibt der zuständigen Behörde ausdrücklich vor, dass sie die Einhaltung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte sicherzustellen hat. Eine entsprechende Regelung, welche die Befolgung der BVT-Schlussfolgerungen in allen Einzelheiten vorschreibt, ist dagegen gerade nicht ersichtlich. Schließlich erhebt auch der Durchführungsbeschluss über die BVT-Schlussfolgerungen selbst nicht den Anspruch, in allen Einzelheiten unmittelbar zu gelten, wie aus den diesem Durchführungsbeschluss vorangestellten Gründen – Punkt (1) – ersichtlich ist.

Für den Fall, dass das künftige untergesetzliche Regelwerk die Installation und Nutzung einer Abluftreinigungsanlage verbindlich vorschreiben sollte, wird bereits jetzt eine entsprechende nachträgliche Anordnung angekündigt.

2.2. Verfahrensablauf

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgte im Genehmigungsverfahren die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und die sich daraus ergebenden Auflagen dem Antragsteller auferlegt.

Nach § 10 Abs.5 BImSchG wurden am Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- StALU MM
- Abteilung Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten
- Landkreis Rostock
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
- Gesundheitsamt

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
- Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und techn. Sicherheit Rostock, Dezernat Rostock
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V
- Landesamt für Forsten und Großschutzgebiete M-V
- Straßenbauamt Güstrow
- Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege
- Amt Gnoien für die Gemeinde Finkenthal
- Amt Gnoien für die Gemeinde Altkalen
- Stadt Dargun

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV wurde mit Einwilligung des Antragstellers ein Sachverständiger zur Beschleunigung des Verfahrens hinzugezogen.

Das Vorhaben ist gemäß § 20 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 der 9. BImSchV vom 19.09.2016 bis zum 18.10.2016 im Internet und am 12.09.2016 im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 37 öffentlich bekannt gemacht worden. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen zeitgleich im StALU MM, Dienststelle Rostock sowie in der Amtsverwaltung Gnoien zur Einsichtnahme aus.

Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 01.11.2016.

Gegen das Vorhaben wurden 2 fristgemäße Einwendungen (Privatpersonen) erhoben. Nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben worden.

Die Einwendungen wurden am 18.01.2017 in den Räumlichkeiten des Gemeindefaals der Gemeinde Finkenthal erörtert. Ergänzungen in den Antragsunterlagen waren aufgrund des durchgeführten Erörterungstermins nicht erforderlich.

3. Behandlung der entscheidungserheblichen Belange

3.1. Umwelt

Einwendung:

Der Preis für Schweinefleisch sei im Keller. Man könne doch nicht mit noch mehr Schweinefleisch eine Änderung herbeiführen. Das belaste nur Umwelt und Natur noch mehr.

Würdigung:

Zur Einschätzung der Zulässigkeit des Vorhabens „ Errichtung und Betrieb einer Schweinemastanlage am Standort Schlutow“ wurden gemäß § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet. Zur Abschätzung der Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannte Schutzgüter durch das geplante Vorhaben wurden durch das Planungsbüro umfassende Unterlagen erarbeitet, welche die Einhaltung der Belange des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege und des Bodenschutzes prüfen. Nach § 15 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu

kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Im Ergebnis der Prüfung der eingereichten Unterlagen konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass durch die Anlage keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

3.2. Landschaft

Einwendung:

Das Land M-V sei ein Land, indem der Tourismus und die Erholung Zukunft habe und nicht der Bau von industriemäßig produzierenden Tieranlagen. Die noch vorhandene unzersiedelte Landschaft solle nicht durch die Errichtung von weiteren Tierfabriken gefährdet werden.

Würdigung:

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) für die Planungsregion Mittleres Mecklenburg stuft den Vorhabenstandort und die weitere Umgebung nicht als Tourismusschwerpunkt- oder Tourismusentwicklungsraum ein. Auch Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind nicht betroffen. Vielmehr handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, zu der auch die Veredelungswirtschaft, also die Tierproduktion zählt.

3.3. Tier- und Seuchenschutz

Einwendung:

Die Mastläufer sollen Hunderte von km transportiert werden, zur Schlachtung sollen die Tiere nach Weißenfels, und wieder Hunderte von km gefahren werden.

Das spräche gegen den Tierschutz und Klimaschutz. Transportwege sollen so kurz wie möglich gehalten werden.

Die Ein- und Ausgänge der bestehenden Anlage sind abschüssig, und immer wieder sei zu beobachten, dass Flüssigkeit von den betrieblichen Fahrzeugen auf die Straße gelange, besonders der hintere Ausgang sei betroffen, wo eingestallt und ausgestallt wird. Manchmal sei sogar Desinfektionsmittelgeruch auf der Straße wahrnehmbar. Es wären immer nasse Fahrspuren, die im Bogen vom Hinterausgang auf die Straße führen, zu sehen. Das sei gegen den Seuchenschutz. Bei einem Seucheneinbruch müssten 6.400 Schweine getötet werden.

Würdigung:

Die Konzipierung der geplanten Anlage beruht u.a. auf den tierschutzrechtlichen Grundlagen zu den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, des Tiergesundheitsgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sowie der Schweinehaltungshygieneverordnung. Gemäß Stellungnahme des zuständigen Veterinäramtes vom 15.12.2016 ist die bisherige Schweinemastanlage ein Beispiel für die vorbildliche Umsetzung der Schweinehaltungshygieneverordnung - von der Zaunführung über die Vorbereitung der Einstallung, die tägliche Arbeit mit den Tieren bis zur Ausstallung an der überdachten Rampe oder dem extra eingezäunten Stellplatz der Behälter für verendete Tiere. Neben der sicheren Unterbringung wird der Bestand regelmäßig von einem Fachtierarzt für Schweinekrankheiten betreut. Eine fachgerechte Schädlingsbekämpfung findet im Innen- und Außenbereich des Stalles statt. Der Schweinebestand ist sehr gut vor den Gefahren des Eintrags von Tierseuchenerregern geschützt.

Die festgestellten nassen Fahrspuren von der Schweinemastanlage auf die Straße und manchmal sogar Desinfektionsmittelgeruch zeugen davon, dass Tiertransportfahrzeuge nach Benutzung gereinigt und auch desinfiziert werden. Das ist aus fachlichen Gründen in Bezug auf den Tierseuchenschutz zu begrüßen.

3.4. Naturschutz

Einwendung:

Zwei Institutionen haben einen Bericht über die Fauna und Flora im Baubereich und Umgebung erstellt. Viele schützenswerte Tiere und Pflanzen, besonders Vögel würden aufgelistet. Die einen erwähnen den Schreiadler, der auf der Roten Liste steht und nur 0,9 km entfernt im Naturschutzgebiet Dammer Postmoor lebe. Die anderen erwähnen ihn nicht. Beide Begutachtergremien kämen zu dem Ergebnis: Da sei ja schon eine Schweineanlage und daher gäbe es keine Einwände.

Würdigung:

Im Zusammenhang mit der FFH- bzw. SPA-Verträglichkeitsprüfung ist der Schreiadler thematisiert worden. Nach wiederholter Einholung der Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock teilte diese mit, dass sich der Schreiadlerhorst innerhalb des Naturschutzgebietes „Dammer Postmoor“ befinde. Dies sei jedoch 1,8 km vom Anlagenstandort entfernt, sodass die Naturschutzbehörde zu dem Schluss kommt, dass durch die Erweiterung der Schweinemastanlage eine Beeinträchtigung auszuschließen ist.

3.5. Boden

Einwendung:

Bei dem Vorhaben sollen insgesamt über 10.000 Quadratmeter Ackerfläche versiegelt werden. Die Folgen wären Beeinträchtigungen von Fauna und Flora und verloren gegangene Fläche für Regenwasser, das in das Grundwasser sickern könne. Boden sei nicht so einfach erneuerbar. In Deutschland würden täglich 100 Hektar versiegelt. Das sei dringend bei allen Baugenehmigungen zu berücksichtigen.

Würdigung:

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V stellt die Errichtung der Schweinemastanlage einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nach § 8 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen. Gemäß vorliegender Unterlage zur Eingriff-/Ausgleichbilanzierung (Juni 2014) erfolgte eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaftsbild bzw. der Auswirkungen durch Emissionen bzw. sonstiger Störungen, die durch das Vorhaben entstehen. Dem ermittelten zu kompensierenden Flächenäquivalent von 46.545,17 steht ein Kompensationsflächenäquivalent von 63.362,5 gegenüber. Der ermittelte Kompensationsbedarf wird durch Maßnahmen des Artenschutzes und des Landschaftsbildes umgesetzt. Die vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachten wurden durch die Untere Naturschutzbehörde geprüft. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann bei Umsetzung der Kompensations-

maßnahmen und Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe werden vollständig kompensiert.

3.6. Gülleausbringungstechnik

Einwendung:

Durch die neue Anlage würden zusätzlich jährlich 9.600 m³ Gülle produziert, insgesamt wohl 12.000 m³. Die würde dann auf den Feldern landen und nicht restlos von den Pflanzen aufgenommen werden können. Der Aussage "mit dem Einsatz moderner Gülletechnik (Verschlauchungssystem) ist ein Abdriften der Gülle in Gewässer nicht zu erwarten" könne nicht gefolgt werden.

Würdigung:

Die gemäß § 4 Abs. 3 der Düngeverordnung festgelegte Obergrenze von 170 kg N/ ha aus organischen Wirtschaftsdüngern (WD) und die damit verbundene präzisierte Obergrenze der Wasserschutzzone 3 der Wasserschutzgebietes-VO Gnoien sowie Altkalen von 100 bzw. 120 kg N/ha wird auch nach der Erweiterung der Anlage eingehalten (35 kg/ ha entsprechen 35 % bzw. 29,2 % der zulässigen Düngungsmenge aus organischem. WD). Die Vorgaben der Düngeverordnung, auch hinsichtlich des eingesetzten Verschlauchungssystems zur Gülleausbringung, werden damit nach Einschätzung der Fachbehörde für Landwirtschaft vom 03.01.2017 umgesetzt.

3.7. Trinkwasserschutzgebiet

Einwendung:

Die Anlage befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet. Mit der Vergrößerung der Anlage würde noch mehr Gülle produziert, die die Umwelt und das Grundwasser belasten würde. Das Trinkwasser in Deutschland sei stark mit Nitrat belastet, besonders in Niedersachsen und M-V. Beide Länder hätten hohe Tierpopulationen, die mit der Erweiterung der Anlage wieder erhöht würden.

Würdigung:

Der Standort der Schweinemastanlage liegt in der Trinkwasserschutzzone IIIa der Wasserversorgung Gnoien. Eine Erweiterung der Anlage ist hier unter Beachtung des Punktes 1.10 i.V.m. Punkt 8.1 des Katalogs der Verbote möglich. Die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen hinsichtlich maximaler Ausbringungsmenge an Gesamtstickstoff je Hektar wurde geprüft. Die Vorgaben der Düngeverordnung zur Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis, auch hinsichtlich des eingesetzten Verschlauchungssystems zur Gülleausbringung, werden nach Einschätzung der Fachbehörde für Landwirtschaft vom 03.01.2017 umgesetzt.

3.8. Standort des bestehenden Güllebehälters

Einwendung:

Die bestehende Anlage sei viel zu dicht an die Straße gebaut worden. Die Landstraße habe einen regen Lastwagenverkehr. Wenn ein Lastwagen verunglücke und direkt in den Güllebehälter, der sehr dicht an der Straße steht, rasen würde, sei das Ausmaß des Unglücks verheerend.

Würdigung:

Bei dem Güllebehälter handelt es sich um einen Bestandsbehälter, welcher bereits gemäß § 4 BImSchG genehmigt worden ist. Der Güllebehälter ist somit nicht antragsgegenständig.

3.9. Gewinnerzielung*Einwendung:*

Der Bedarf an Schweinefleisch in Deutschland sei gedeckt. Die großen Anlagen würden nur gebaut, um Fleisch zu exportieren und um hohe Gewinne zu erzielen. Dafür würden Natur, Tier und auch der Mensch ausgebeutet. Die Anlage schaffe keine Arbeitsplätze.

Würdigung:

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat als Genehmigungsbehörde im Rahmen der Antragstellung zu prüfen, inwiefern die Genehmigungsveroraussetzungen gemäß § 6 BImSchG erfüllt sind. Demnach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung von Genehmigungsanträgen steht der Genehmigungsbehörde demnach kein Ermessensspielraum zu. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, ist die Genehmigung zu erteilen. Die Berücksichtigung weiterer Belange sehen das Bundes-Immissionsschutzgesetz bzw. deren Ausführungsverordnungen nicht als entscheidungserheblich an.

3.10. Erweiterung der Anlage*Einwendung:*

Es dränge sich der Verdacht auf, dass die Vergrößerung der Anlage im Vorhinein geplant gewesen sei. Nach nur 16 Monaten Betriebszeit würde nun die Erweiterung beantragt. Zur Erleichterung der Genehmigung sei zunächst ein Antrag auf Baugenehmigung für ungefähr 1.975 Mastschweine gestellt worden. Das Prozedere sei einfacher, da keine Öffentlichkeitsbeteiligung nötig sei.

Würdigung:

Die Genehmigungsbehörde hat bei der Bearbeitung eines Antrags und dessen Unterlagen die Vorgaben der 9. BImSchV zu berücksichtigen. Sind alle Umstände ermittelt, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, hat die Genehmigungsbehörde gemäß § 20 Abs. 1 der 9. BImSchV unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Gemäß § 6 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung im Rahmen der gebundenen Entscheidung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung von Genehmigungsanträgen steht der Genehmigungsbehörde demnach kein Ermessensspielraum zu. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, ist die Genehmigung zu erteilen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung / FFH-Verträglichkeit

Laut Anlage 1 Nr. 7.7.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Mastschweinen mit 3.000 oder mehr Plätzen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antragsteller hat mit den Antragsunterlagen eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) eingereicht. Diese wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß §§ 11 und 12 des UVPG und § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV zusammengefasst und bewertet. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG bzw. der 9. BImSchV ist als Anlage 7 Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

In einer Entfernung von 0,9 km vom Anlagenstandort befindet sich das SPA-Gebiet „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete „Wald- und Kleingewässerlandschaft südöstlich von Altkalen“ (DE 2142-301), „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (DE 1941-301) und „Kleingewässerlandschaft nördlich von Jördenstorf“ (DE 2141-301) befinden sich in einer Entfernung zum Anlagenstandort von 5 km, 7,8 km und 8,1 km. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde geprüft, ob das Vorhaben der SMA Schlutow einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet ist, die nächstgelegenen SPA- und FFH-Gebiete zu beeinträchtigen. Im Ergebnis der Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Isolinie hinsichtlich der Stickstoffzusatzdeposition von 0,3 kg N/(ha*a) keines der genannten SPA- bzw. FFH-Gebiete schneidet (siehe Abbildung 2 der FFH-/SPA-Verträglichkeitsuntersuchung). Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen FFH-Gebiete durch die Erweiterung der SMA Schlutow kann somit ausgeschlossen werden.

5. Entscheidung

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die von den Beteiligten abgegebenen Stellungnahmen stehen der Erteilung einer Genehmigung nicht entgegen. Die für erforderlich gehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen wurden in Form von Auflagen in den Bescheid aufgenommen.

Die Genehmigungsbehörde hat dem Antrag gemäß § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns mit Bescheid vom 03.08.2017 stattgegeben, da die Prüfung ergeben hat, dass die Voraussetzungen gemäß § 8a BImSchG i.V.m. § 24a 9. BImSchV erfüllt sind.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung

ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften den Maßnahmen nicht entgegen stehen.

Die Genehmigungsbehörde kommt nach Prüfung des Sachstandes zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind bzw. durch die unter III. des Bescheides aufgeführten Auflagen sichergestellt werden. Die Genehmigung war deshalb zu erteilen.

6. Begründung des Erlöschens der Genehmigung

Um zu gewährleisten, dass die Anlage nach der Errichtung dem Stand der Technik entspricht, wird die Gültigkeitsdauer der Genehmigung bis zur Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebs bis zum 31.12.2019 begrenzt.

Wenn innerhalb dieser Frist der bestimmungsgemäße Betrieb nicht aufgenommen wurde, muss ggf. im Rahmen eines neuen Antrages geprüft werden, ob die eingereichten Genehmigungsunterlagen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und der Umweltbelastung, noch dem Stand der Technik entsprechen.

7. Begründung der Auflagen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Auflagen unter Punkt III des Bescheides sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

7.1. Allgemein

Mit den allgemeinen Auflagen (A) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

7.2. Immissionsschutzrecht

7.2.1. In den Auflagen 2.1 bis einschließlich 2.3 sind allgemein anerkannte emissionsmindernde Maßnahmen (TA Luft Nr. 5.4.7.1 „Bauliche und Betriebliche Anforderungen“) benannt.

7.2.2. Durch die BVT-Schlussfolgerungen ist der gemäß BVT 30a0 i.V.m. Tabelle 2.1 aufgeführte BVT-assoziierte Ammoniakemissionswert für Mastschweine einzuhalten. Im bestimmungsgemäßen Betrieb der SMA Schlutow ist demnach gemäß A 2.4 der Assoziierte Grenzwert für Mastschweine von 2,6 kg NH₃/TP*a (Emissionsmassenstrom Stall 2: 9.360 kg NH₃/a) für Stallgebäude 2 einzuhalten bzw. zu unterschreiten. Die Einhaltung des benannten Grenzwertes soll mittels Durchführung einer Multiphasenfütterung gewährleistet werden. Ein entsprechendes Umsetzungskonzept wurde der Genehmigungsbehörde durch den Antragsteller vorgelegt. Dieses wurde durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie als technischer Fachbehörde unter Einbezie-

hung der Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei M-V geprüft. Bei Einhaltung der im Konzept dargestellten, durchaus anspruchsvollen Randbedingungen ist davon auszugehen, dass die notwendige Minderung der N-Ausscheidungen und damit auch der Ammoniak-Emissionen gewährleistet werden kann, sodass der Emissionswert der BVT-Schlussfolgerungen von 2,6 kg/TP*a eingehalten werden kann.

- 7.2.3. Die durch den Anlagenbetreiber unter der A 2.5 aufgeführten Unterlagen sollen als Grundlage, der unter A 2.8 einzureichenden Jahresbilanz dienen, um die genehmigungskonforme Umsetzung der Multiphasenfütterung im Betrieb der SMA Schlutow zu gewährleisten.
- 7.2.4. Gemäß BVT 3 i.V.m. Tabelle 1.1 ist die Spanne des BVT-assozierten gesamt ausgeschiedenen Stickstoffs für Mastschweine von 7,0 -13,0 kg Stickstoff/Tierplatz/Jahr nicht zu überschreiten (A 2.6).
- 7.2.5. Gemäß BVT 4 i.V.m. Tabelle 1.2 ist die Spanne des BVT-assozierten gesamt ausgeschiedenen Phosphors für Mastschweine von 3,5 – 5,4 kg P₂O₅/Tierplatz/Jahr nicht zu überschreiten (A 2.7).
- 7.2.6. Auflage 2.8 dient der Nachweisführung zur Einhaltung der Anforderungen (Grenzwerte) für Mastschweine aus den BVT-Schlussfolgerungen.
- 7.2.7. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Geruchsimmissionsprognose vom 19.08.2014 mit Ergänzungen vom 18.04.2017 sowie der geplanten geruchsmindernden Maßnahmen im Betriebsablauf werden mit der Auflage 2.9 die zulässigen Geruchswahrnehmungshäufigkeiten an den IO 1 - IO 5 auf 0,06 – 0,07 begrenzt.

7.3. Messanordnung

Durch den Antragsteller wurde unter Kapitel 4 Anhang 4.8 ein Messkonzept in die Antragsunterlagen aufgenommen, welches durch A 3.1 zur Gewährleistung der Einhaltung des BVT-assozierten Emissionswertes für Ammoniak, umzusetzen ist.

Um überprüfen zu können, ob die Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich der Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen (Nährstoffmanagement) erfüllt werden, enthält der Bescheid unter Punkt 3 eine Messanordnung.

Nach § 28 BImSchG kann die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen anordnen, dass der Betreiber Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle ermitteln lässt.

7.4. Bau- und Brandschutzrechtliche Auflagen

Die festgelegten Auflagen zum Bau- und Brandschutz beziehen sich auf die LBauO M-V sowie die BauVorIVO M-V.

So beruhen die Auflagen 5.1 und 5.2 auf § 66 Abs. 3 Satz 1 LBauO M-V. Demnach müssen bautechnische Nachweise (Standicherheit, Brand-, Schall- und Erschütte

rungsschutz) bauaufsichtlich geprüft sein. Darüber hinaus muss gemäß § 12 Abs. 1 LBauO M-V jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein.

7.5. Arbeitsschutzrecht

Die Auflagen unter 5. zu den arbeitsschutzrechtlichen Belangen basieren wesentlich auf den Vorgaben wie der Betriebssicherheitsverordnung sowie dem dazugehörigen technischen Regelwerk (Technischen Regeln für Betriebssicherheit, Gefahrstoffverordnung, Gefahrstoffe), auf verschiedenen Unfallverhütungsschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und auf wasserrechtlichen sowie technischen Vorschriften und Sicherheitsvorschriften.

7.5.1. Auflage 4.1: gemäß ArbStättV § 3a i.V.m. Anhang 4.1 und Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1 Nr. 6.4

7.5.2. Auflage 4.2: gemäß ArbStättV § 3a i.V.m. Anhang 2.1 sowie ArbSchG § 2 (1), (4) 1.V.m. der VSG 2.8 "Güllelagerung, Gruben, Kanäle u. Brunnen " § 2

7.5.3. Auflage 4.3: gemäß ArbSchG § 10 i.V.m. ArbStättV 3a Anhang 2.3 und Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3

7.5.4. Auflage 4.3: gemäß ArbStättV § 3a 1. i.V.m. Anhang 2.3 und 3.4

7.5.5. Auflage 4.5: gemäß ArbSchG § 5 i.V.m. BetrSichV § 3 und GefStoffV § 7, BioStoffV § 7

7.5.6. Auflage 4.6: gemäß Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und den zutreffenden Verordnungen zum ProdSG

7.6. Natur- und Artenschutz

Der Standort für das beantragte Vorhaben liegt nicht innerhalb förmlich festgesetzter Landschafts- und Naturschutzgebiete. Die Natura 2000-Prüfungen ergaben, dass Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete) nicht vom Vorhaben betroffen sind.

Das Vorhaben verursacht durch die Stickstoffdeposition (Luft) mittelbare Eingriffe in nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope. Diese Beeinträchtigungen wurden durch den Antragsteller ermittelt und können im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung vom Juli 2014 gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch die Anlage von extensiv genutzten Grünlandpufferstreifen und die damit einhergehende Reduzierung des Düngeeintrags (Oberflächenwasser, Sickerwasser) vor Ort vollständig ausgeglichen werden. Eine nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V unzulässige Zerstörung, Beschädigung oder erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der betroffenen Biotope ist daher nicht zu besorgen.

Das Vorhaben stellt nach § 14 Abs.1 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs.1 Nr.12 NatSchAG MV einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des

Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Versagensgründe i. S. von §15 Abs. 5 BNatschG liegen nicht vor. Das Vorhaben hat einen Kompensationsbedarf von 46.544,17 Flächenäquivalenten. Für die Maßnahmen A1 und A2 wurde eine Kompensationswertzahl von 2 angesetzt. Der Eingriff kann bei Durchführung der in Abschnitt I beauftragten Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Die artenschutzfachlichen Gutachten wurden durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock geprüft. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gemäß Abschnitt I und Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen gemäß Abschnitt II vermieden werden. Das Einvernehmen zur Erteilung der Naturschutzgenehmigung nach § 40 Abs. 1 NatSchAG M-V in Verbindung mit § 42 Abs. 5 Satz 2 NatSchAG M-V wird bei Umsetzung der festgesetzten Auflagen erteilt.

7.7. Veterinärrecht

7.7.1. Zu A 7.1: Nach § 2a Abs. 1-4 Tierschutzgesetz (TierSchG) i. V. m. § 3 Abs. 3 Nr. 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) müssen Ställe erforderlichenfalls ausreichend wärmegeklärt und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Dies ist für die Stalllüftung dann gegeben, wenn die Ventilatoren unter Berücksichtigung des errechneten statischen Druckes der Anlage den o. g. Sommerluftvolumenstrom fördern und die Lüftungsanlage danach ausgelegt und geregelt werden kann.

7.7.2. Zu A 7.2 und A 7.5: Nach § 2a Abs. 1 Nr. 1-4 TierSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 TierSchNutztV müssen Haltungseinrichtungen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Der Stand der Technik wird durch die Einhaltung der Anforderungen nach KTBL- Arbeitsblatt Nr. 1078 gewährleistet.

7.7.3. Zu A 7.3: Nach § 2a Abs. 1 Nr. 1-4 TierSchG i.V.m. § 3 Abs. 6 TierSchNutztV müssen in Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein.

7.7.4. Zu A 7.4: Nach § 2a Abs. 1 Nr. 1-4 TierSchG i.V.m. § 22 Abs. 2 Nr. 4 TierSchNutztV ist sicherzustellen, dass die o. g. Forderung eingehalten wird.

7.7.5. Zu A 7.6: Nach § 2a Abs. 1 Nr. 1-4 Tierschutzgesetz (TierSchG) i. V. m. §§ 3 Abs. 5 und 6 und 4 Abs. 1 Nr. 5 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) müssen funktionsfähige Notstromaggregate bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sicherstellen. Der Stromausfall ist über eine Alarmierung zu melden. Die Funktionsfähigkeit der Notstrom- und Alarmanlagen ist in technisch erforderlichen Abständen zu prüfen.

7.7.6. Zu A 7.7: Diese Forderung ergibt sich aus Artikel 32 i. V. m. Anhang XVI Kapitel I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 142/2011.

7.7.7. Die Auflagen 7.8 bis 7.11 beruhen auf den Anforderungen und Bestimmungen des Tierseuchengesetzes, der Schweinehaltungshygieneverordnung, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sowie dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz.

7.8. Wasserrecht

Nach § 48 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz sind Stoffe so zu lagern, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Die bereits erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse (Brunnen, Einleitung Niederschlagswasser) decken die beantragte Erweiterung ab und müssen daher nicht angepasst werden. Die Auflage 8.1 dient zum Schutz des Grundwassers und begründet sich nach Punkt 6.4 der Anlage 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

8. Gebührenfestsetzung

Rechtsgrundlage für die Gebührenfestsetzung ist § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und ihrer Durchführungsverordnungen (ImmSchKostVO M-V).

Die voraussichtlichen Kosten der beantragten Änderungen sind mit [REDACTED] Euro angegeben. Gemäß ImmSchKostVO M-V ist der Herstellungswert auf volle 500 Euro (= [REDACTED] €) aufzurunden.

Berechnungsgrundlage ImmSchKostVO, II. Teil:

Gebühren beim Vollzug des BImSchG und seiner Durchführungsverordnungen:

Tabelle 3: Gebührentatbestände gemäß ImmSchKostVO

Gebührennummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

	████████████████████ ████████████████████	████████████████████ ████████████████████ ████████
██████	████████████████████ ████████████████████	██████
██████	████████████████████ ████████████████████ ████████████████████	████████████████████ ████████████████████ ████████████████████ ██████
██████	████████████████████ ████████████████████ ████████████████████ ██████	████████████████████ ████████████████████ ████████████████████ ████████████████████ ████████████████████ ████████
	████████████████████	██████████ €
████████████████████		██████████ €
	████████████████████	██████████ €
	████████████████████	██████████ €
	████████████████████	██████████ €
████████████████████		██████████ €
	████████████████████	██████████ €
	████████████████████	██████████ €

Begründung der Gebühren der Nummern 201.4.6 und 201.4.7:

Der Ansatz von ██████ gemäß der Gebühr nach ██████ begründet sich aus dem Verwaltungsaufwand, der sich aus der Bearbeitung der ergänzten bzw. überarbeiteten Antragsunterlagen ergab. Die Prüfung und Bewertung von zusätzlichen Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Nachforderungen zum Leseexemplar, der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans, der Änderung der Tiefe der Güllekanäle sowie der Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen auftraten, rechtfertigen den zur Anwendung gebrachten Ansatz der Gebührenberechnung, vgl. § 9 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 VwKostG M-V.

Auf Grundlage des Vertrages gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV erfolgte die Beauftragung eines Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens. Die Teilnahme am Erörterungstermin, die Anfertigung einer Niederschrift der Erörterung sowie die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen begründen den Ermäßigungstatbestand der ██████. Der höchste Ermäßigungssatz von ██████ für diese Gebühr konnte nicht veranlagt werden, da durch die Genehmigungsbehörde die Organisation und Durch-

führung des Erörterungstermins (Verhandlungsleitung) vorzunehmen war. Der Ansatz von [REDACTED] entspricht somit dem ersparten Verwaltungsaufwand.

Die Gebühr ist bis zum [REDACTED] auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern, Bundesbank Filiale Rostock,

[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

zu überweisen.

V. Anhörung

Über die beabsichtigte Entscheidung ist der Antragsteller mit E-Mail vom 26.03.2018 informiert worden. Gleichzeitig erhielt er Gelegenheit sich bis zum 09.04.2018 zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin äußerte sich am 09.04.2018 zu dem übersendeten Entwurf des Genehmigungsbescheides. Die durch die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung vorgetragenen Anmerkungen zum Bescheidentwurf wurden berücksichtigt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock erhoben werden.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann stattdessen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gesondert Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock, erhoben werden.

VII. Hinweise

1. Allgemein

- 1.1. Wird nach der Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt wird, kann die Genehmigungsbehörde nachträgliche Anordnungen treffen (§ 17 BImSchG).
- 1.2. Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist der Genehmigungsbehörde schriftlich unter Beifügung von Unterlagen anzuzeigen. Diese Anzeige wird benötigt, um prüfen zu können, ob es sich um eine Änderung im Sinne des § 15 BImSchG oder um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG handelt. Letztere bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
- 1.3. Ferner ist der Genehmigungsbehörde unter Angabe des Zeitpunktes die Absicht des Betreibers anzuzeigen, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 1.4. Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine Anlage ohne Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG errichtet,
 - eine vollziehbare Auflage dieses Genehmigungsbescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt und
 - die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage ohne Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden (§ 62 BImSchG). Mit Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- eine Anlage ohne Genehmigung betreibt,
 - eine Anlage, deren Lage, Beschaffenheit oder Betrieb ohne Genehmigung geändert worden ist, betreibt (§ 327 Strafgesetzbuch).
- 1.5. Ferner handelt u.a. ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 - entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 62 BImSchG).

- 1.6. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage; während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit

das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).

- 1.7. Wird der unter Auflage 2.4 für Stallgebäude 2 festgelegte Emissionsmassenstrom in Höhe von 9.360 kg NH₃/a nicht eingehalten, ist an Stall 2 eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage nachzurüsten.

2. Arbeitsschutz

- 2.1. Die elektrischen Anlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme und danach wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweislich zu überprüfen. Die Prüfnachweise sind dem LAGuS M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Rostock, auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2. Flüssiggasverbrauchsanlagen sind durch eine befähigte Person vor der ersten Inbetriebnahme auf eine ordnungsgemäße Installation und Aufstellung sowie Dichtheit (Prüfbescheinigung/Abnahmebescheinigung) zu überprüfen.
- 2.3. Feuerlöscher sind nach Art und Umfang der Brandgefährdung in ausreichender Zahl bereitzustellen. Die notwendigen Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen anzubringen.
- 2.4. Gruben und Kanäle sind durch Umwehrungen oder Abdeckungen gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern.
- 2.5. An Einzelarbeitsplätzen, die außerhalb der Ruf- oder Sichtweite zu anderen Arbeitsplätzen liegen und nicht überwacht werden, müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können.
- 2.6. Die Notstromanlage ist vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Die ausreichende Lüftung des Aufstellraumes ist sicherzustellen.
- 2.7. Bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens sowie der Ausführung des Bauvorhabens sind die Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und den Arbeiten auf dem Betriebsgelände zu berücksichtigen.
- 2.8. Sofern voneinander unabhängige Personen, Arbeitsgruppen oder Firmen gleichzeitig und in räumlicher Nähe arbeiten, kann es zu unerwarteten gegenseitigen Gefährdungen kommen. Die Arbeitsausführung ist entsprechend zu koordinieren.

3. Bauhygiene

- 3.1. Zur Vermeidung von Oberflächenkondensat (Tauwasser) im Decken- und Wandbereich und von Hitzestress für die Tiere im Sommer sollten folgende Wärmedurchgangskoeffizienten (k-Werte) beim Neubau der Mastställe nach RKL-Stallklima III eingehalten werden:

k- Wert

- Außenwände: = 0,50 W/m² K
- Dachhaut/Decke: = 0,40 W/m² K

- Türen/Fenster: = 2,80 W/m² K

- 3.2 Bei der Vollständigkeitsprüfung sollten alle technischen Details der Lüftungsanlage hinsichtlich der mit der Planung zugesagten Leistungsparameter verglichen und auf Einhaltung überprüft sowie die Unterlagen für Betrieb, Wartung und Fehlersuche gesichtet werden.
- 3.3 Mit der Funktionsprüfung wird die vertragsgemäße Betriebs- und Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlage überprüft. Hier sollten die Regelungs- und Steuerungsabläufe sowie Notfallsituationen (z. B. Notöffnungssystem und Alarmsystem) simuliert werden.
- 3.4 Mit den Funktionsmessungen wird messtechnisch nachgewiesen, inwieweit die in der Planung vorgegebenen Sollwerte erfüllt werden. Die Messungen sollten Luftvolumenströme, Lufttemperaturen, Luftfeuchten und Stromaufnahmen der Ventilatoren umfassen.

4. Kultur- und Denkmalpflege

- 4.1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

5. Wasserrecht

- 5.1. Bei der Lagerung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Forderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten (AwSV).
- 5.2. Eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Baumaßnahme sowie die Einleitung von gefasstem Niederschlagswasser in ein Gewässer sind genehmigungspflichtig. Das Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellen entsprechend § 9 Abs. 1 des WHG in Verbindung mit § 5 des LWaG eine Benutzung dar. Eine Benutzung des Gewässers bedarf nach § 8 WHG einer Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock vor Beginn der Baumaßnahme **gesondert** zu beantragen.

6. Abfallrecht

- 6.1. Die in der Anlage anfallenden Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. gemäß § 15 Abs. 1 und 2 KrWG zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung nur zugelassenen Entsorgungsanlagen zu übergeben.

- 6.2. Das KrWG i.V.m. der Nachweisverordnung schreibt fest, dass Erzeuger von gefährlichen Abfällen (mehr als 2 Tonnen pro Jahr) Nachweise über die Entsorgung der Abfälle sowie Register zu führen haben (§§ 49 und 50 KrWG i.V.m. §§ 2 und 23 NachweisV). Die hierfür erforderliche Erzeugernummer beantragen Sie bitte bei der zuständigen Abfallbehörde (StALU MM, Ansprechpartnerin [REDACTED]).
- 6.3. Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG ist der Abfallerzeuger auskunftspflichtig über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegenden Gegenstände.
- 6.4. Die Entsorgung eventuell anfallender hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle hat auf der Basis der örtlich geltenden Abfallsatzung zu erfolgen. Die Andienungspflichten sind zu beachten.

7. Gesundheitsamt

- 7.1. Bei Nutzung des Wassers aus dem betriebseigenen Brunnen für den menschlichen Gebrauch (Sozialbereich) ist die Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und muss Trinkwasserqualität aufweisen.
- 7.2. Die Trinkwasserqualität ist durch eine Wasseranalyse nachzuweisen.
- 7.3. Eine Trinkwasserprobenahme ist nach Terminvereinbarung durch das Gesundheitsamt SG Hygiene möglich.

8. Gemeinde Finkenthal

- 8.1. Die Vieh- und Futtertransporte mit einem Gesamtgewicht von mehr als 20 Tonnen, die aus oder in Richtung der Landesstraße L201 nach Schlutow erfolgen, dürfen nicht über die Dorfstraße durch den Ortsteil Schlutow fahren. Der Transportweg hat gemäß Verpflichtungserklärung des Antragstellers vom 14.11.2014 über die Bundesstraße B 110, Abzweig Schlutow, über den „Villaweg“ zu erfolgen.

Im Auftrag

[REDACTED]

Anlagen:

- Anlage 1: Ordnerverzeichnis
- Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis
- Anlage 3: Arbeitssicherheit auf Baustellen - Hinweise
- Anlage 4: Vorankündigung für Baustellen
- Anlage 5: Prüfbericht Statik Nr. 20-17-01
- Anlage 6: Prüfbericht zum Brandschutznachweis vom 15.03.2017
- Anlage 7: Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Anlage 1 Ordnerverzeichnis

Antrag der Gerwert-Paetow Schweinemast KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der SMA Schlutow vom 10.06.2014

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Abschnitt	Inhalt der Antragsunterlagen
1.	Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Formulare 1.1, 1.2
1.1	Zielstellung
1.2	Genehmigter Zustand
1.3	Geplante Änderung
1.4	Standortbeschreibung
1.5	Planungsrechtliche Einordnung
1.6	Erschließung der Anlage
1.7	Betriebsbeschreibung
1.8	Auswirkungen auf die Umwelt
Anhang 1.1	Vollmacht im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens
Anhang 1.2	Kostenüberenahmeverklärung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens
Anhang 1.3	Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser
2	Angaben zum Standort Formulare 2.1, 2.3 und 2.5
2.1	Topografische Karte 1: 25.000
2.2	Liegenschaftskarte
2.3	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB

3.	Anlage und Betrieb Formulare 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.5.1, 3.8
3.1	Zielstellung
3.2	Genehmigter Zustand
3.3	Geplante Änderung
3.4	Standortbeschreibung
3.5	Planungsrechtliche Einordnung
3.6	Erschließung der Anlage
3.7	Die Umwelt im Untersuchungsraum, Bestandsaufnahme 3.7.1 Untersuchungs- und Beurteilungsgebiet
3.8	Beschreibung des Betriebes der Anlage im geplanten Zustand 3.8.1 Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten 3.8.2 Beschreibung der Betriebseinheiten 3.8.3 Reinigung und Desinfektion 3.8.4 Energie- und Wärmeversorgung sowie Angaben zur Abwärmenutzung 3.8.5 Umgang mit Frisch- und Niederschlagswasser 3.8.6 Transportaufkommen
3.9	Stoffflüsse in der geänderten Anlage/Fließschema
Anhang 3.1	Großräumige Einordnung des Anlagenstandortes, Luftbild
Anhang 3.2	Auszug aus der digital topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000
Anhang 3.3	Auszug aus der Liegenschaftskarte
Anhang 3.4	Realnutzungskartierung
Anhang 3.5	Lageplan
Anhang 3.6	Stellungnahme zum Planungsrecht, (Verfasser: Dombert Rechtsanwälte)
Anhang 3.7	Lüftungskonzept Stall I und Stall II
Anhang 3.8	Datenblätter der Ventilatoren

Anhang 3.9	Nachweis der Lagerkapazität
Anhang 3.10	Entwässerungsplan
Anhang 3.11	Berechnung Regenrückhaltebecken nach DWA-A 117
4	Emissionen und Immissionen der Anlage Formulare 4.2, 4.3, 4.5
4.1	Untersuchungs- / Beurteilungsgebiet
4.2	Geruchsstoffe
4.3	Schall
4.4	Ammoniak
4.5	Staub
Anhang 4.1	Geruchsimmissionen im Umfeld der geänderten Schweinehaltungsanlage am Standort Schlutow
Anhang 4.2	Schallimmissionen im Umfeld der geänderten Schweinehaltungsanlage am Standort Schlutow
Anhang 4.3	Staub- und Keimimmissionen im Umfeld der geänderten Schweinehaltungsanlage am Standort Schlutow
Anhang 4.4	Ammoniakimmissionen und Stickstoffdepositionen im Umfeld der geänderten Schweinehaltungsanlage am Standort Schlutow
Anhang 4.5	Qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenstatistik (AKS) bzw. einer Ausbreitungszeitreihe (AKTerm) nach TA Luft 2002 für einen Standort bei 17179 Schlutow
Anhang 4.6	Erläuterung quellenbezogene Emissionsverteilung
Anhang 4.7	Angabe der Flächenanteile (Landnutzungsklassen) zur Ermittlung der Rauigkeitslänge
Anhang 4.8	Konzept zur Überwachung der Ammoniakemissionen
5.	Emissionsminderung
6.	Anlagensicherheit Formular 6.1

6.1	Tierseuchenschutz
6.2	Brandschutz
Anhang 6.1	Muster einer Betriebsanweisung zum Umgang mit Biostoffen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung
Anhang 6.2	Muster einer Betriebsanweisung zum Umgang mit Gülle / Gärrest
Anhang 6.3	Regeln für das Verhalten im Brandfall
Anhang 6.4	Brandschutzkonzept
7.	Angaben zum Arbeitsschutz Formular 7.1
8.	Betriebseinstellung
8.1	Maßnahmen bei Betriebseinstellung und bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes
8.2	Ausgangszustand
9.	Abfälle Formulare 9.1, 9.2, 9.3
10.	Abwasser Formulare 10.9, 10.12
11.	Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen Formular 11.1
12.	Bauvorlagen
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz Formular 13.1
Anhang 13.1	Eingriffs-/Ausgleichsplanung
14.	Umweltverträglichkeitsstudie Formulare 14.1, 14.3, 14.3a
15.	Chemikaliensicherheit Formular 15.1
16.	Umgang und Verwertung der anfallenden Gülle
16.1	Gülleanfall

16.2	Nachweis der Gülle-/Güllelagerkapazität
16.3	Verwertung der Gülle
16.4	Plausibilität der Nährstoffverwertung
Anhang 16.1	Bodenuntersuchungsergebnisse der für die Verwertung des anfallenden Wirtschaftsdüngers vorgesehenen Schläge
Anhang 16.2	Flächenübersicht über die für die Verwertung vorgesehenen Schläge
Anhang 16.3	Darstellung der FFH-gebietsnahen Gülleausbringungsflächen
Anhang 16.4	Liefer- und Abnahmevertrag für Gülle zwischen der Gerwert-Paetow-Schweinemast KG und Herrn Paetow

Ergänzende Antragsunterlagen	
Datum (PE im STALU MM)	Unterlagen
22.09.2014	Austauschseite 3 Unterlage zum Ausgangszustandsbericht
20.06.2016	Diverse Austauschseiten zu <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf vorzeitigen Baubeginn - Errichtung Hochsilo (V=80m³) - Erhöhung Güllelagerkapazität - Anpassung Ammoniakprognose (UBA-Datensatz) - Anpassung Brandschutzkonzept - Anpassung Geruchs- und Staubgutachten
07.07.2016	- Anpassung zu verwendeten Ventilatoren
13.04.2017	Unterlagen zur Änderung der Güllekanäle (Kanalplan 4-2-1, Grundriss 4-2-2, Schnitt A-A 4-3-1)
20.04.2017	Unterlagen zur Änderung der Güllekanäle (geänderter Bauantrag, geänderte Antragsunterlagen/Austauschseiten)
21.07.2017	Unterlagen zur statischen Berechnung
21.09.2017	Umsetzungskonzept BVT-Schlussfolgerungen
29.09.2017	Austauschseiten zum AZB (Kapitel 3 und Kapitel 8)
14.11.2017	Unterlage zur Sicherstellung der Überwachung der Ammoniakemissionsminderung durch Multiphasenfütterung mit täglicher Anpassung (Nachweisführung)
29.11.2017	Bestätigung der DLG zum Einsatz des Messgerätes vom 15.02.2018

22.02.2018	Anpassung der Antragsunterlagen nach AwSV Grundriss und Schnitt A-A
26.02.2018	Anpassung der Antragsunterlagen nach AwSV (Leckerkennung) Aufnahme eines Konzeptes zur Überwachung der Ammoniakemissionen als Bestandteil der Antragsunterlagen Unterlage zur Herleitung der Phosphorbilanz

Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis

- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 427 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S.1474 ff.) geändert worden ist
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), die durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist
- BauVorIVO M-V** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO M-V) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, 612), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.06.2016 (GVOBl. M-V 2016, 519)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), die durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S.3434) geändert worden ist
BVT-Schlussfolgerungen zur Intensivtierhaltung	Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) vom 06.01.1998 (GVOBl. M-V 1998, 12), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes über die Zuordnung von Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) " vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
GIRL M-V	Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen in Mecklenburg-Vorpommern (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL M-V) vom 15.08.2011 (ABl. M-V S. 534)
ImmSchKostVO M-V	Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung – ImmSchKostVO M-V) vom 26.10.2010 (GVOBl. M-V S.626), die zuletzt durch die Verordnung vom 01.06.2017 (GVOBl. M-V S. 116) geändert worden ist
ImmSchZustLVO M-V	Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung – ImmSchZustLVO M-V) vom 12.02.2015 (GVOBl. M-V S. 70), die zuletzt durch die Verordnung vom 01.06.2017 (GVOBl. M-V S. 114) geändert worden ist

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), in der berichtigten Fassung vom 20.01.2016 (GVOBl. M-V S. 28), zuletzt geändert durch 13. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 331)
LwUmwuLBehV MV	Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwuLBehV MV) vom 03.06.2010 (GVOBl. M-V S. 310), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsverordnung vom 15.12.2014 (GVOBl. M-V S. 652)
LWaG	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.5.2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) geändert worden ist
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V 2016, 431) geändert worden ist
Schweinehaltungs- hygieneverordnung	Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung) vom 12.06.1999 in der Fassung durch Bekanntmachung vom 2. 4. 2014 (BGBl. I 2014, S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S.82), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1966) geändert wor-

den ist

TierSchG	Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S.1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
TierSchNutztV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043), die durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist
TierGesG	Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. 2013 I, S. 1324), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist
VO (EG) Nr. 1069/2009	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (EG ABI. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der aktuell geltenden Fassung
VO (EU) Nr. 142/2011	Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (EG ABI. L 54, S. 1)
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2009 (GVOBl. M-V S. 666) geändert worden ist
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

Anlage 3 Arbeitssicherheit auf Baustellen – Hinweise

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit,
- Regionalbereich Nord -
Dezernat Rostock



Arbeitssicherheit auf Baustellen - Hinweise für Bauherren

Sehr geehrter Bauherr,

nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung BGBl. I Nr. 35 vom 18. Juni 1998) haben Sie im Rahmen der Planung und der Durchführung des Bauvorhabens eine **Mitverantwortung für den Arbeitsschutz** auf Ihrer Baustelle. Es geht dabei um die Koordination arbeitsschutzgerechter Arbeitsabläufe, die immer dann erforderlich ist, wenn Beschäftigte mehrerer Bauunternehmen gleichzeitig auf der Baustelle tätig sind. Die Verantwortung des Bauunternehmers für die Arbeitssicherheit seiner Arbeitnehmer wird davon nicht berührt.

Welche Verpflichtungen ergeben sich nun für Sie?

- Baustellen einer bestimmten Größe sind beim örtlich zuständigen Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS), Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord, zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle schriftlich anzukündigen (**Vorankündigung**).
Sie ist immer dann erforderlich, wenn Bauarbeiten länger als 30 Tage dauern und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (Anzahl der Beschäftigten x Anzahl der Arbeitstage) überschreitet.
Ein Formblatt der Vorankündigung erhalten Sie mit diesen Hinweisen. Eine Kopie der Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.
- Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmen auf der Baustelle tätig, muss ein geeigneter **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator** bestellt werden. Der Koordinator muss bei der Planung der Ausführung hinzugezogen werden wie auch beim Bau einen sicheren Baustellenbetrieb koordinieren.
Wenn auf Ihrer Baustelle mehrere Bauunternehmen tätig werden und eine Vorankündigung notwendig ist oder aber besonders gefährliche Arbeiten gem. Anhang II BaustellV ausgeführt werden, muss der Koordinator vor Einrichtung der Baustelle einen **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)** erstellen. Der Koordinator muss während des Baugeschehens den SiGe-Plan überwachen und nötigenfalls geänderten Bedingungen anpassen.
- Zur Wartung und Instandhaltung von Bauwerken müssen bestimmte bauliche Voraussetzungen geschaffen werden, um diese Arbeiten sicher durchführen zu können (Vorrichtung für Glas- und Fassadenreinigung, Einrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten u. ä.). Es gehört deshalb zu den Aufgaben des Koordinators neben der Koordination eines sicheren Bauablaufes auch die Zusammenstellung einer **Unterlage**, aus der die erforderlichen Angaben für die Sicherheit bei späteren Arbeiten am Bauwerk zu ersehen sind. Die Unterlage ist bereits bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens zu erstellen.

Alle angesprochenen Maßnahmen kann der Bauherr auch Dritten übertragen, der diese Maßnahmen in eigener Verantwortung ausführt.

Sollten Sie weitere **Fragen** zur Baustellenverordnung haben, so können Sie sich an das
**Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS),
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord,
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock**
☎ (03 81) 331 59000 wenden.

Anlage 4 Vorankündigung für Baustellen

Vorankündigung

gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

1. Bezeichnung und Ort der Baustelle

Straße/Nr.

PLZ/Ort

2. Name und Anschrift des Bauherren

3. Name und Anschrift des anstelle des Bauherren verantwortlichen Dritten gemäß § 4 BaustellV

.....
.....
.....

4. Art des Bauvorhabens:

.....

5. Koordinator(en) (sofern erforderlich) mit Anschrift und Telefon, ggf. Fax, e-mail

- für die Planung der Ausführung:

- für die Ausführung des Bauvorhabens:

6. voraussichtl. Beginn u. Ende der Arbeiten:

von bis

7. voraussichtl. Höchstzahl der gleichzeitig Beschäftigten auf der Baustelle:

.....

8. voraussichtliche Zahl der Arbeitgeber:

.....

9. voraussichtl. Zahl der Unternehmer ohne Beschäftigte:

.....

10. Bereits ausgewählte Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte:

1

2

3

4

5

(weitere Angaben ggf. als Anlage)

.....
(Ort/Datum)

.....
(Name) (Unterschrift)
(Bauherr oder anstelle des Bauherren verantwortlicher Dritter)

Verteiler:
1x zuständige Behörde
1x Baustellenaushang
1x Bauherr

Anlage 5 Prüfbericht Statik Nr. 20-17-01

DIPL.-ING. STEFAN PLATEN PRÜFINGENIEUR FÜR BAUSTATIK

17166 TETEROW, VON-MOLTKE-STRASSE 16

TELEFON 03996/1599765; FAX. 03996/1599767

e-mail: s-platen@t-online.de

Bearbeiter: M. Eng. Alexander Fibelkorn (a.fibelkorn@ib-platen.de)

Prüfbericht-Nr. 20-17-01 (bitte stets angeben)

über die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und Konstruktionszeichnungen

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Bauvorhaben | Wesentliche Änderung einer Schweinemastanlage
Schlutow 11
17179 Finkenthal OT Schlutow

Gemarkung: Schlutow
Flur: 1
Flurstück(e): 90 |
| 2. Bauherr | Gerwert – Paetow – Schweinemast KG

Schlutow 11
17179 Finkenthal / OT Schlutow |
| 3. Entwurfsverfasser | Landgesellschaft Mecklenburg Vorpommern mbH

Lindenallee 2a
19067 Leezen |
| 4. Tragwerksplaner | Heming & Meckmann GmbH
Dipl.-Ing. Bernhard Heming

Ahauser Straße 39
48599 Gronau-Epe |
| 5. Prüfauftrag von | Landkreis Rostock
- Der Landrat-
Als untere Bauaufsichtsbehörde

Am Wall 3 - 5
18069 Rostock

Aktenzeichen: 06499-14-05
vom 05.04.2017 |

6. Prüfungsunterlagen

6.1 Geprüfte Unterlagen:

Statische Berechnung

vom 31.03.2017, Seiten 1 – 52

Positions- und Bewehrungspläne

- Positions- und Bewehrungsplan Gründung
Plan.- Nr. 1 vom 13.04.2017
- Positions- und Bewehrungsplan Gründung
Plan.- Nr. 2 vom 13.04.2017
- Positions- und Bewehrungsplan Erdgeschoss
Plan.- Nr. 3 vom 13.04.2017

6.2 Einsicht- / Kenntnisnahme

Bauantragsunterlagen vom 22.05.2014

Bauantragszeichnungen vom 22.05.2014, 13.08.2014

7. Berechnungsgrundlagen

7.1 Lastannahmen

entsprechend DIN EN 1991,1-1, 1-3, 1-4

7.2 Baustoffe

Bauholz: Nadelholz C 24
Beton: C 20/25 (RB, Sohlplatte Mittelgang),
C 25/30 (Aussteifungsstützen)
C 25/30 wu (KG-Wände, Sohlplatte)
Betonstahl: B 500 A
Wände: HLZ-R-12-1,4/ Ila (Innenwände EG)
Stahlbeton-Fertigteilewände
(Außenwände EG)
Dach: Faserzement-Wellplatte
Wellcolor Profil 8

7.3 Baugrund

Eine Baugrundbeurteilung liegt nicht vor.

7.4 Maßgebende Normen technische Regeln

DIN EN 1990:2010 (D) Grundlagen
DIN EN 1991:2010 (D) Einwirkungen
DIN EN 1992:2011 (D) Stahlbetonbau
DIN EN 1993:2010 (D) Stahlbau
DIN EN 1995:2010 (D) Holzbau
DIN EN 1997:2010 (D) Geotechnik

8. Prüffeststellungen

- 8.1 Die Übereinstimmung der Statischen Berechnungen mit den Bauantragszeichnungen vom 22.05.2014 und 13.08.2014 kann bescheinigt werden, die Abmessungen in Länge, Breite und Firsthöhe stimmen zwischen Statischer Berechnung und Bauantragszeichnungen überein. Die Außenwände wurden nicht als Mauerwerkswände sondern als Stahlbeton-Sandwich-Fertigteilewände geplant.

- 8.2 Die Lastannahmen für die tragenden Holz- und Stahlbetonbauteile entsprechen den zur Zeit gültigen Normen.
Das Bauvorhaben wurde korrekt in die Schneelastzone 2 im Norddeutschen Tiefland und in Windzone 2, Binnenland eingeordnet.
- 8.3 Zur Pos. D1 Welleternit Dacheindeckung:
Für die Faserzement-Wellplatten Profil 8 wurden technische Daten und eine Beschreibung vorgelegt aber kein statischer Nachweis.
- 8.4 Zur Pos. D2-Last (Satteldach-Nagelbinder):
In der vorgelegten Statischen Berechnung wurde für die Dachbinder eine Lastermittlung vorgenommen. Dabei wurden das Eigengewicht der Lüftungsrohre und die Windbelastung auf die Lüftungsrohre nicht angesetzt. Die Binderbemessung soll durch den Lieferanten erfolgen.
- 8.5 Zur Pos. E4 Stb.-Stützen:
Auf die KG-Wand wurden keine Lasten aus Erddruck und Verkehrslast auf Erdanschüttung (eventuell Fahrzeugverkehr in diesem Bereich) angesetzt. Eine Vergleichsrechnung ergab, dass die gewählte Bewehrung der KG-Wand ausreichend ist.
- 8.6 Zur Pos. K1 Spaltenboden:
Die Tragfähigkeitsnachweise für den Spaltenboden bleiben offen und sollen durch den Hersteller erbracht werden.
- 8.7 Zur Pos. K3 Unterzug:
Die lichte Stützweite des Unterzuges ist mit $l = 1,675$ m zu gering. Sie beträgt gemäß Positions- und Bewehrungsplan Erdgeschoss (Plan-Nr. 3) 1,75 m. Eine Vergleichsberechnung ergab eine erforderliche Bewehrung von $a_{sl,o} = 3,45$ cm² und $a_{sl,u} = 3,11$ cm².
- 8.8 Zu den tragenden Außenwänden (Stahlbeton-Sandwich-Fertigteilwände) wurden keine Tragfähigkeitsnachweise zur Prüfung eingereicht.
- 8.9 zu den Rissbreitennachweisen:
Bauteile von Güllekellern sind gemäß DIN 11622-2 in die Expositionsclassen XC 4 und XA 1 einzuordnen.
Bei der Bemessung der Sohlplatte wurde ein Reibungsbeiwert nach Lohmeyer von $\mu_d = 0,43$ (Sauberkeitsschicht, flügelgeglättet mit geschmierter dicker Folie) verwendet. Diese Ausführungsform der Sauberkeitsschicht ist bei der Ausführungsplanung zu beachten.

8.10 zu den Positions- und Bewehrungsplänen 1 - 3:

In den Bewehrungsplänen bleibt offen, wie die Verbindungen zwischen den Fertigteilwänden und den monolithischen Stb.-stützen und zwischen den Ringbalken in den Fertigteilwänden und den Aussteifungsstützen auf der Baustelle ausgeführt werden.

Beim Anschluss der Stb.-Wände an die Sohlplatte wurden Durchdringungen von Bügelmatte aus der Wand R 257A/ R 335A mit der Sohlenbewehrung Q 257A/ R 257A gezeichnet. Diese Ausführung ist nur mit hohem Aufwand praktisch umsetzbar, da die Verteilerisen aus den Bügelmatte der Wände und aus der oberen Flächenbewehrung der Sohle im Durchdringungsbereich herausgeschnitten werden müssen.

Auf dem Plan-Nr. 2 wurde im Schnitt zur Pos. K3 Stb.-Unterzug die Längsbewehrung gemäß Prüffeststellung 8.7 durch die Zulage von 1 Ø 12 in der oberen und unteren Lage erhöht. Weiterhin wurde die Mattemposition 9 von R 257A auf R 355 A aufgrund der erforderlichen Bügelbewehrung von $a_{sw} = 6,2 \text{ cm}^2/\text{m}$ erhöht.

In den Schnitten zu den Positionen E3 und E4 sind am Stützenkopf je 3 Ø 12 als Steckbügel mit einer Schenkellänge von $l = 70 \text{ cm}$ auszuführen, diese wurden im Plan ergänzt.

Die Übergreifungslängen in den Schnitten zu den Positionen W1 und W2 wurden aufgrund des Verbundbereiches II von $l_{s3} = 65 \text{ cm}$ auf $l_{s5} = 85 \text{ cm}$ für die Ø 14 und von $l_{s5} = 85 \text{ cm}$ auf $l_{s6} = 115 \text{ cm}$ für die Ø 16 vergrößert.

9. Prüfergebnis / Prüfaufgaben

- 9.1** Die eingereichten Statischen Berechnungen wurden durch Vergleichs- und Nachrechnungen in bautechnischer Hinsicht geprüft. Die Standsicherheit wurde nachgewiesen und entspricht den eingeführten Technischen Baubestimmungen.

Gegen die Erteilung der Baugenehmigung bestehen bei Beachtung der Prüfaufgaben in statisch-konstruktiver Hinsicht keine Bedenken.

- 9.2** Gemäß Prüffeststellung 8.3 sind die Tragfähigkeitsnachweise für die Dachdeckung sowie die Nachweise für deren Befestigungsmittel durch den Lieferanten zweifach vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.
- 9.3** Unter Berücksichtigung der Prüffeststellung 8.4 sind die Tragfähigkeitsnachweise für die Nagelbinder sowie ihrer Befestigungsmittel durch den jeweiligen Lieferanten zweifach zur Prüfung einzureichen. Dabei sind die fehlenden Eigengewichte der Lüftungsrohre und Windlasten auf die Lüftungsrohre anzusetzen.
- 9.4** Aufgrund der Prüffeststellung 8.6 sind die Tragfähigkeitsnachweise für den Spaltenboden vom Hersteller zu führen und mir zweifach zur Prüfung einzureichen.

- 9.5 Gemäß Prüffeststellung 8.8 sind die Tragfähigkeitsnachweise für die Außenwände zweifach zur Prüfung vorzulegen und an das ausführende Fertigteilwerk weiterzuleiten.
- 9.6 Durch die zuständige Baubehörde wurde ich ebenfalls mit der Prüfung der Konstruktions-, Schal- und Bewehrungspläne und der Durchführung der Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht beauftragt. Rechtzeitig vor Baubeginn sind mir die restlichen Ausführungszeichnungen für die Dachkonstruktion und die Fertigteilwände inklusive der Bewehrungsführung für die Verbindung der Stützen mit den Ringbalken in den Fertigteilwänden in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung einzureichen.
- 9.7 Die unter 6.1 aufgeführten Positions- und Bewehrungspläne wurden auf Übereinstimmung mit der geprüften Statischen Berechnung geprüft. Es bestehen in statisch konstruktiver Hinsicht unter Beachtung der Grüneintragung (Prüffeststellung 8.10) gegen die Ausführung keine Bedenken.
- 9.8 Zu den Bewehrungsabnahmen der monolithischen Stahlbetonbauteile (Fundamente, Sohlplatten und Stützen), nach der Montage der Fertigteilwände und zur Bauzustandsbesichtigung nach der Ausführung der Dachkonstruktion des Stalles bin ich mindestens 2 Werktage vorher einzuladen.
- 9.9 Es sind folgende Gütenachweise bzw. Prüfergebnisse zur Rohbauabnahme vorzulegen:
- Nachweis der Güte des Betons: C 20/25, C 25/30 und C 25/30 wu Gütenachweis entsprechend DIN EN 13670:2011-03, DIN 1045-3:2012-03 (Anwendungsregeln zur DIN EN 13670)
 - Nachweis des Betonstahls B 500 A
 - Nachweis der Güte des Bauholzes Nadelholz C 24 und des verwendeten Holzschutzmittels
 - Herstellerbescheinigung über verwendete Baustoffe entsprechend Bauregelliste (Ü-Zeichenregelung) bzw. beim Einsatz nicht geregelter Bauprodukte Nachweis der bauaufsichtlichen Zulassung, des Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall
 - Fachunternehmererklärungen von den Hauptgewerken
- 9.10 Dieser Prüfbericht berechtigt nicht zum Baubeginn. Voraussetzung dafür ist die Genehmigung des zuständigen Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur.



Teterow, den 28.04.2017

Verteiler:
3x Untere Bauaufsichtsbehörde
1x Tragwerksplaner per mail
1x Akte

Anlage 6 Prüfbericht zum Brandschutznachweis vom 15.03.2017

Landkreis Rostock
Der Landrat
 Kreisordnungsamt
 Sachgebiet Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz



Landkreis Rostock – August-Bebel-Straße 3 – 18209 Bad Doberan

Staatliches Amt
 für Landwirtschaft und Umwelt
 Mittleres Mecklenburg
 Erich-Schlesinger-Str. 35
 18059 Rostock

Außenstelle Bad Doberan

Unser Zeichen: 06499-14-05
 Name: [REDACTED]
 Telefon: [REDACTED]
 Telefax.: 03843/755-11852
 E-Mail: [REDACTED]
 Zimmer: 23aHaus II

Datum: 15.03.2017

Bauort: Schlutow, ~
 Vorhaben: Stellungnahme zum BlmSch-Verfahren
 Vorhaben: Wesentliche Änderung einer Schweinemastanlage
 Aktenzeichen: 5711.0.701-295

Gemarkung: Schlutow
 Flur: 1
 Flurstück(e): 90

Prüfbericht zum Brandschutznachweis

Prüf- und Überwachungsauftrag vom: 28.02.2017

Gemäß § 19, Abs. 1 Verordnung über die Prüfsachverständigen Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 66, Abs. 3 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ergeht folgender Prüfbericht:

1. Vorhaben

Stellungnahme zum BlmSch-Verfahren
 Vorhaben: Wesentliche Änderung einer Schweinemastanlage
 Aktenzeichen: 5711.0.701-295

2. Grundstück

Schlutow, ~

3. Bauherr

Gerwert-Paetrow-Schweinemast KG, Schlutow 11, 17179 Finkenthal OT Schlutow

3.1 Ersteller des Brandschutznachweises

Ingenieurbüro Holger Rohde, Kyritzer Straße 68, 19322 Wittenberge

4. Zur Prüfung vorgelegte Unterlagen

Alle Unterlagen gemäß der BauVorIVO M-V zum Baugenehmigungsverfahren.
 Brandschutzkonzept vom 24.02.2014 mit 21 Seiten

Hauptsitz Güstrow
 Am Wall 3 - 5
 18273 Güstrow
 Telefon: 03843 755-0
 Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
 August-Bebel-Straße 3
 18209 Bad Doberan
 Telefon: 03843 755-0
 Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten
 Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
 13:30 - 16:00 Uhr
 Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
 13:30 - 17:00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
 Ostsseesparkasse Rostock
 BIC: NOLADE21ROS
 IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11

Internet: www.landkreis-rostock.de
 E-Mail: info@lkros.de

5. Abweichungs- (§ 67 LBauO M-V) bzw. Erleichterungsanträge (§ 51 LBauO M-V)

Bezüglich des Brandschutzes wurden keine Abweichungsanträge gestellt.

6. Prüfhinweise/Erläuterungen

Der Brandschutznachweis entspricht im Umfang und in seiner Vollständigkeit den Anforderungen und ist neben dem im Prüfbericht aufgezeigten Auflagen und Forderungen Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens. Der Brandschutznachweis ist in seiner Gesamtheit Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens.

Prüfaufgaben:

1. Die beiden Tore in den Zufahrten zum Objekt sind mit einer Feuerweherschließung auszustatten, sofern noch nicht geschehen. Die Feuerweherschließung ist schriftlich bei o.g. Behörde zu beantragen. Ansprechpartner ist Herr Knüppel. (03843 755 32301).
2. Es ist unbedingt erforderlich eine Objektbegehung mit der zuständigen Feuerwehr **vor Nutzungsaufnahme** vorzunehmen. In Absprache mit dem zuständigen Ortswehrführer der Feuerwehr sind Begehungen und Übungen Vorort mit Hinweisen auf die Besonderheiten des Objektes in bestimmten Zeitabständen durchzuführen (§ 7 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern).
3. Für das Gesamtobjekt ist der Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu aktualisieren und dem Landkreis Rostock, Kreisordnungsamt, Sachgebiet Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz zur Begutachtung und Freigabe vorzulegen. Hinweise über Anzahl, Ausführung und Erstellung wird direkt an den Ersteller herausgegeben. Nachfragen können an Herrn Knüppel (03843/ 755-32301) gerichtet werden.
4. Die Türen aus dem Gebäude nach draußen müssen jederzeit von innen leicht- und ohne besondere Hilfsmittel zu öffnen sein. Müssen diese Türen aus betrieblichen / versicherungstechnischen Gründen verschlossen sein, so sind Notausgangsverschlüsse nach DIN EN 179 zu installieren.
5. Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist zu aktualisieren.
6. Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in Abständen von höchstens einem Jahr über Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren. Die Belehrungen sind schriftlich zu dokumentieren.
7. Für das Gesamtobjekt wird gemäß Brandschutzkonzept ein Löschwasserbedarf von 192 m³/h für mindestens 2 Stunden benötigt. Hierüber hat ein Löschwassernachweis vor Baubeginn zu erfolgen. Die im Löschwasserbecken vorgehaltene Menge von 210 m³ ist nicht ausreichend. Es werden ca. 400 m³ Löschwasser benötigt.
8. Die Notstromversorgung für die Sicherheitsstromversorgung der maschinellen Abluftanlagen, der Klimaüberwachung und der Sicherheitsbeleuchtung ist fachgerecht in die elektrische Gesamtanlage des Objektes einzubinden und ist nachweislich in Betrieb zu nehmen.
9. Der prüfende Ingenieur ist durch die Untere Bauaufsicht des Landkreises Rostock auch mit der Bauüberwachung beauftragt worden. Dazu hat der Bauherr den prüfenden Ingenieur rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, um diesem die übertragene Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung **mindestens zur Rohbaufertigstellung sowie zur abschließenden Fertigstellung** zu ermöglichen.

Die im Brandschutznachweis eingezeichneten brandschutzrelevanten Bauteile und Einrichtungen z.B. Brandschutztüren, Wände, Decken, Abschottungen, natürliche NRA- Anlagen, maschinelle MRA- Anlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sowie Löschanlagen sind in den Ausführungszeichnungen in ihrer Gesamtheit zu übertragen.

Für die baubegleitende Abstimmung, Zwischenabnahmen und Dokumentation, aller brandschutzrelevanten Maßnahmen, ist dem Kreisordnungsamt/ Sachgebiet Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz ein Fachbauleiter Brandschutz **vor Baubeginn** zu benennen.

Der Fachbauleiter überwacht die Einhaltung der im Brandschutznachweis geforderten Maßnahmen in den Bauphasen am Objekt. Der Fachbauleiter muss nachweisliche Fähigkeiten auf dem Gebiet des Brandschutzes besitzen (z. B. Brandschutzplaner, Brandschutzingenieur, zugelassener Brandschutzprüfer o. Sachverständiger) Qualifikation nach LBauO M-V § 66 (2).

Brandschutz-Dokumentation:

Für alle brandschutzrelevanten Bau- und Ausstattungsmaßnahmen sind die erforderlichen Zulassungen und Übereinstimmungsnachweise (Zertifikate) vorzulegen sowie der korrekte Einbau durch Errichtererklärung, soweit erforderlich mit Dokumentation (Prüfnachweisen), zu belegen.

Für das Objekt wird eine Prüfung der Ausführung aller brandschutzrelevanten Maßnahmen vor Nutzungs-freigabe durchgeführt. Für diese Endabnahme ist durch den Bauleiter bzw. Fachbauleiter Brandschutz eine Brandschutz-Dokumentation zu übergeben. Die Dokumentation muss eine Übersicht über die Bauprodukte und Bauarten (Verwendbarkeitsnachweise, Hersteller, Errichtererklärung, Übereinstimmungserklärungen, etc.), sowie über die Technische Anlagen nach Anlagenprüfverordnung (Hersteller, Errichter, Abnahmen, etc.) enthalten. Durch den Bauleiter bzw. Fachbauleiter Brandschutz ist ein Schlussbericht zu verfassen und eine (Fach-)Bauleitererklärung abzugeben. Die Brandschutz-Dokumentation ist dem Kreisordnungsamt/ Sachgebiet Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme zu übergeben.

Eine rechtzeitige Terminabstimmung ist erforderlich.

Für zusätzliche Teil- und Zwischenabnahmen ist eine gesonderte Abstimmung zu führen.

Hinweise:

Die Anlagen zur Branderkennung, Alarmierung sowie die zur natürlichen (NRA)- und maschinellen (MRA) Entrauchung vorgesehenen Anlagen bzw. Einrichtungen, Sicherheitsbeleuchtung, Löschanlagen, Wandhydranten, Kennzeichnung und Zertifikate sind gemäß der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Baurecht (Anlagenprüfverordnung–AnlPrüfVO) vom 20. März 2001 (GVBl. M-V S.77), BGR 133, DIN VDE 0185, DIN 18232 sowie anderen zutreffenden Verordnungen und Technischen Richtlinien vor der Inbetriebnahme der Betriebsstätte und dann wiederkehrend alle drei Jahre durch einen nach Bauordnungsrecht anerkannten Sachverständigen bzw. Sachkundigen zu prüfen (Prüfbericht). Diese Hinweise gelten nur für die Baugenehmigung eines Objektes bzw. einer Einrichtung oder technischen Anlage (Sonderbau), in denen o.g. Anlagen oder Bauteile verbaut oder zur Anwendung gebracht wurden.

Im Auftrag


SB Vorbeugender Brandschutz

Anlage 7 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

**Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
gemäß § 11 UVPG und
Bewertung der Umweltauswirkungen
gemäß § 12 UVPG**

im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG für das Vorhaben

Erweiterung der Schweinemastanlage Schlutow

Antragsteller: Gerwert-Paetow-Schweinemast KG

Auftraggeber: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Abteilung Immissionsschutz
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

Auftrags-Nr.: 220600

Umfang der Unterlagen: 37 Seiten

Auftragnehmer: ECO-CERT
Teerofen 3
19395 Plau am See OT Karow
Frau Dr. Ing. Anja Ober-Sundermeier
ober-sundermeier@eco-cert.com

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
1.1	Grundlagen	3
1.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	3
1.3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	6
2	ZUSAMMENFASSENDER DARSTELLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
2.1	Allgemeines.....	9
2.2	Schutzgutbezogene Darstellung der Umweltauswirkungen.....	11
2.2.1	<i>Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit</i>	11
2.2.2	<i>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</i>	16
2.2.3	<i>Schutzgut Boden</i>	19
2.2.4	<i>Schutzgut Wasser</i>	21
2.2.5	<i>Schutzgut Luft und Klima</i>	22
2.2.6	<i>Schutzgut Landschaft</i>	23
2.2.7	<i>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</i>	24
2.2.8	<i>Darstellung und Betrachtung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</i> ..	25
2.3	Umweltwirkungen bei Störungen und nach Einstellung des Betriebes.....	25
2.4	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Umweltwirkungen sowie zum Ausgleich und Ersatz	26
2.4.1	<i>Vermeidung und Minimierung</i>	26
2.4.2	<i>Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz</i>	28
2.5	Wirtschaftsdüngerverwertung.....	29
3	BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN GEMÄß § 12 UVPG	30
3.1	Allgemeines.....	30
3.2	Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.....	30
3.2.1	<i>Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit</i>	30
3.2.2	<i>Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</i>	31
3.2.3	<i>Schutzgut Boden</i>	31
3.2.4	<i>Schutzgut Wasser</i>	32
3.2.5	<i>Schutzgüter Luft und Klima</i>	32
3.2.6	<i>Schutzgut Landschaft</i>	33
3.2.7	<i>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</i>	33
3.2.8	<i>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</i>	33
4	ZUSAMMENFASSUNG	34
5	LITERATURVERZEICHNIS	36

1 Einleitung

1.1 Grundlagen

Die Vorhabenträgerin, die Gerwert-Paetow-Schweinemast KG, mit Sitz in 17179 Finkenthal, OT Schlutow, betreibt eine mit Bescheid vom 07.12.2011 immissionsschutzrechtlich genehmigte Schweinemastanlage mit 1.976 Schweinemastplätzen in einem Stallgebäude.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Halten von Mastschweinen durch den Um- und Neubau von Stallgebäuden verbunden mit einer Erhöhung der Tierplatzzahlen auf 6.400 Mastschweine sowie der vorhandenen Güllekapazität auf 9.005 m³ (netto).

Die beantragte Erweiterung ist gemäß Anhang 1 der 4.BImSchV (4. BImSchV, 2015) Ziffer 7.1.7.1EG-Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen sowie Ziffer 9.36V-Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einer Lagerkapazität von 6.500 m³ oder mehr – einzuordnen und damit genehmigungspflichtig.

Ein entsprechender Genehmigungsantrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, 2016) wurde am 22.08.2014 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM), Dienststelle Rostock, eingereicht.

Gemäß Ziffer 7.7.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, 2016) unterliegt das Vorhaben aufgrund Art, Größe und Leistung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die gemäß § 1 (2) der 9.BImSchV (9. BImSchV, 2015) unselbständiger Teil des entsprechenden Genehmigungsverfahrens ist.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), der behördlichen Stellungnahmen und eigener Ermittlungsergebnisse wurde die zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend § 11 UVPG (Teil A) und die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend § 12 UVPG (Teil B) erarbeitet.

1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Mit Datum vom 07.12.2011 wurden der Gerwert-Paetow Schweinemast KG die Errichtung und der Betrieb einer Schweinemastanlage mit einer Kapazität von 1.976 Tierplätzen genehmigt. Gegenstand des geplanten Vorhabens ist die Erweiterung der gegenwärtig betriebenen Anlage auf eine Kapazität von 6.400 Schweinemastplätzen. Die geplanten Änderungen umfassen dabei im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Stallgebäudes, die Optimierung der zur Verfügung stehenden Stallgrundfläche des Stallgebäudes 1 durch Unterbringung von weiteren 824 Tierplätzen,

Umbaumaßnahmen an der bestehenden Lüftung des Stallgebäudes 1, die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Hochsilos mit einem Lagervolumen von 80 m³ sowie die Erhöhung der Brutto-Güllelagerkapazität von 5.719 m³ auf 9.719 m³.

Die Gemeinde Finkenthal hat für das Vorhaben den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Schweinehaltungsanlage Schlutow“ aufgestellt. Die Planreife gemäß § 33 Baugesetzbuch (BauGB) liegt vor.

Betriebseinheiten

Folgende Betriebseinheiten sollen im geänderten Zustand vorhanden sein:

- BE 1 Schweinemast bestehend aus:
- einem Schweinestall (Nr. 1) mit 14 Abteilen (13 Abteile zu 8 Buchten mit jeweils 25 TP und einem Krankenabteil), insgesamt 2.800 Tierplätze
 - einem Schweinestall (Nr. 2) mit 18 Abteilen (17 Abteile zu 8 Buchten mit jeweils 25 TP und einem Krankenabteil), insgesamt 3.600 Tierplätze
- BE 2 Güllelagerung (Lagerkapazität_{gesamt} 9.719 m³ brutto bzw. 9.019 m³ netto) bestehend aus:
- einem Güllebehälter mit 4.425 m³ Nutzvolumen (4.576 m³ brutto) mit Befüll- und Entnahmestation
 - zwei Güllelagerkanälen unter den Stallgebäuden mit insgesamt: 4.580 m³ Nutzvolumen (5.128 m³ brutto)
 - einer Güllevorgrube mit einem Nutzvolumen von 14 m³ (15 m³ brutto)
- BE 3 Kadavercontainer
- BE 4 Futterlagerung mit 5 Futtersilos und einer Lagerkapazität von 80 m³ (3 Stück) und 30 m³ (2 Stück)
- BE 5 Sozialtrakt mit Futterküche und Strukturmühle Typ SM-60
- BE 6 ein Flüssiggastank mit einer Lagerkapazität von 4.900 l (ca. 2,1 t)
- BE 7 eine abflusslose Grube mit einem Fassungsvermögen von 12 m³
- BE 8 ein Löschwasser- und Regenrückhaltebecken mit einem Fassungsvermögen von 210 m³
- BE 9 ein Brunnen zur Bereitstellung von Brauch- und Tränkwasser

Die Haltung der Mastschweine erfolgt in zwei Stallgebäuden. Die maximal einzustallende Kapazität des Stallgebäudes 1 beläuft sich auf 2.800 Tierplätze sowie in dem neu zu errichtenden Stallgebäude 2, welches eine Grundfläche von 101,03 m x 35,43 m besitzt, auf 3.600 Tierplätze. Die Tiere werden in der Regel mit der 8. Lebenswoche (Lebendmasse 25-28 kg) eingestallt und über einen Haltungszyklus von 135 d bis zu einem Endgewicht von 110 kg aufgezogen. Nach dem jeweiligen Mastdurch-

gang werden die Tiere an einen Schlachthof übergeben. Pro Jahr können in der Schweinemastanlage 2,7 Mastdurchgänge realisiert werden. Zwischen den Mastzyklen erfolgt die abteilweise Ausstattung sowie Reinigung und Desinfektion.

Die Fütterung der Mastschweine erfolgt über ein Sensor-Flüssigfütterungssystem an den Trögen. Für die Lagerung der Futterkomponenten stehen zukünftig 5 Hochsilos (3 Silos mit 80 m³ und 2 Silos mit 30 m³) zur Verfügung. Gemäß „Umsetzungskonzept zum Nährstoffmanagement der Schweinemastanlage Schlutow unter besonderer Berücksichtigung der BVT-Schlussfolgerungen“ (SFI, 09/2017) wird in der Anlage eine Multiphasenfütterung umgesetzt.

Die Wasserversorgung wird über Tränken ad libitum realisiert. Die Tränkwasserversorgung erfolgt über einen betriebseigenen Brunnen. Für diesen liegt bereits aus dem ersten Bauabschnitt eine wasserrechtliche Erlaubnis vor, die auch die zukünftig benötigte Wassermenge abdeckt.

Die Belichtung der Ställe erfolgt über Lichteinfallflächen mit Tageslicht und über künstliche Beleuchtungseinrichtungen.

Die Stallgebäude werden intensiv belüftet und beheizt. Die Beheizung erfolgt über eine Einzelgebläseheizung. Das dazu benötigte Flüssiggas (Propan) wird in einem Gastank (V=4.900 l) auf dem Anlagengelände, außerhalb der Stallgebäude, gelagert.

Die Klimatisierung der Stallgebäude wird über eine Zwangslüftung durchgeführt. Das vorhandene sowie das neu geplante Stallgebäude werden mit einem Unterdruck-Lüftungssystem ausgestattet. Aus den Abteilen wird die erforderliche Luftrate über Stellklappen in einen zentralen Abluftschacht abgeführt. In diesem Abluftschacht sind zentral die Abluftventilatoren in Kaminen installiert, welche die Stallabluft mit den erforderlichen Luftraten in die freie Atmosphäre leiten.

Die Elektroversorgung wird über einen Anschluss an das öffentliche Netz gesichert. Zur Aufrechterhaltung der wichtigsten Anlagenfunktionen Lüftung, Beleuchtung und Fütterung ist ein Notstromaggregat vorgesehen.

Die Entmistung der Schweineställe erfolgt im Flüssigmistverfahren, wobei die Tiere auf Beton-Spaltenböden gehalten werden. Die Gülle wird in den unter den Spaltenböden verlaufenden Güllekanälen gesammelt und über ein Wechselstauverfahren regelmäßig in den jeweiligen Sammelkanal geleitet und von dort über Gülleleitungen in die Vorgrube und anschließend zum Güllebehälter transportiert. Gemäß dem Stand der Technik und der guten fachlichen Praxis wird die Gülle auf den landwirtschaftlichen Flächen verwertet.

Nicht vermeidbare Abfälle und verendete Tiere werden ordnungsgemäß entsorgt. Die sanitären Einrichtungen sind an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen.

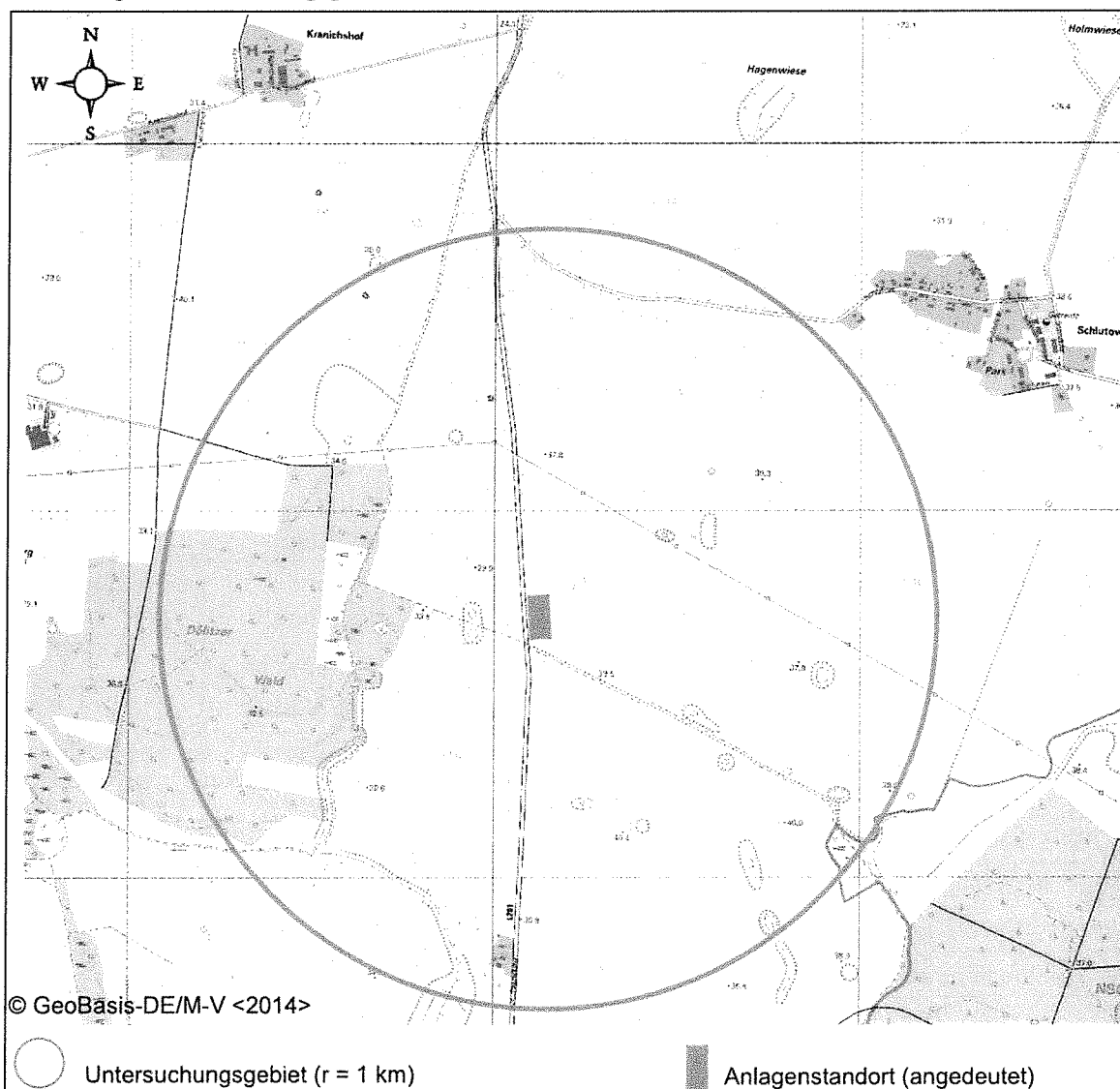
Das unverschmutzte Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen wird über ein Regenrückhaltebecken, das gleichzeitig als Löschwasserreservoir dient, geleitet und anschließend in die Vorflut eingeleitet.

Der beim Betrieb der Schweinemastanlage verursachte Verkehr auf den öffentlichen Verkehrsflächen soll über die infrastrukturelle Anbindung an die Landesstraße L201 geführt werden.

1.3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet wurde entsprechend der Mindestanforderung der TA Luft auf das Areal innerhalb des 1 km-Radius um den Emissionsschwerpunkt festgelegt (siehe nachfolgende Abbildung).

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet



Für einzelne Schutzgüter wurde das Untersuchungsgebiet im Hinblick auf die Ergebnisse der jeweiligen Immissionsprognosen auf den entsprechenden Wirkraum ausgedehnt.

Der vorgesehene Anlagenstandort liegt im Landkreis Rostock in der Gemeinde Finkenthal, OT Schlutow, Gemarkung Schlutow, Flur 1, Flurstück 90. Er befindet sich an der Landesstraße L 201 zwischen Alt Pannekow und Gnoien an der Gemeindegrenze zu Altkalen (südlich) und Gnoien (nördlich). Innerhalb des Untersuchungsradius befinden sich keine immissionsschutzrechtlich relevanten Anlagen.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Region Mittleres Mecklenburg / Rostock 2011 (RREP, 2011) ist der Anlagenstandort in einem als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesenen Abschnitt gelegen.

Für das Untersuchungsgebiet existiert kein Flächennutzungsplan. Im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde für das Vorhaben ein Aufstellungs- und Genehmigungsverfahren für einen vorhabenbezogenen B-Plan durchgeführt.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen (fremdgenutzt) innerhalb des Beurteilungsgebietes gemäß TA Luft (1 km Radius) sind in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt:

Tabelle 1: nächstgelegene Immissionsorte im Untersuchungsraum

Immissionsort	Nutzung	Himmelsrichtung	Entfernung [m]
IO 6 – Alt Pannekow 15	Wohnhaus im Außenbereich	südlich	850
IO 7 – Alt Pannekow 15 a/b	Wohnhaus im Innenbereich	südlich	880
IO 8 – Alt Pannekow 16	Wohnhaus im Innenbereich	südlich	900

Weitere, insbesondere für die Immissionsprognostik relevante Wohnbebauungen außerhalb des Untersuchungsraums befinden sich wie in Tabelle 2 dargestellt:

Tabelle 2: relevante Wohnbebauungen außerhalb des Untersuchungsraums

Immissionsort	Nutzung	Himmelsrichtung	Entfernung [m]
IO 1 – Schlutow 17	Wohnhaus im Außenbereich	nordöstlich	1.100
IO 2 – Schlutow 18	Wohnhaus im Innenbereich	nordöstlich	1.170
IO 3 – Schlutow 18a	Wohnhaus im Innenbereich	nordöstlich	1.200
IO 4 – Schlutow 20	Wohnhaus im Innenbereich	nordöstlich	1.200
IO 5 – Schlutow 12	Wohnhaus im Innenbereich	nordwestlich	1.250
IO 9 – Kranichshof 15	Wohnhaus im Außenbereich	nordwestlich	1.400
IO 10 – Kranichshof 5	Wohnhaus im Außenbereich	nordwestlich	1.500
IO 11 – Kranichshof 4	Wohnhaus im Außenbereich	nordwestlich	1.550
IO 12 – Kranichshof 3	Wohnhaus im Außenbereich	nordwestlich	1.570
IO 13 – Kranichshof 2	Wohnhaus im Außenbereich	nordwestlich	1.580
IO 15 – Kranichshof 1	Wohnhaus im Außenbereich	nordwestlich	1.590
IO 15 – Fürstenhof	Wohnhäuser	östlich	2.700
IO 16 – Finkenthal	Wohnhäuser	östlich	3.600

Das Untersuchungsgebiet ist größtenteils offen und wird landwirtschaftlich genutzt. Die Ackerflächen werden durch zahlreiche Sölle und Feldhecken unterbrochen. Ein Drittel des Untersuchungsgebietes ist im westlichen bis südwestlichen Bereich bewaldet. Die Ausläufer des Waldes befinden sich nur etwa knapp über hundert Meter vom Anlagenstandort entfernt.

Am südöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes befinden sich das:

- Naturschutzgebiet „Dammer Postmoor“ (Nummer 183): Entfernung 0,9 km südöstlich des Anlagenstandortes

sowie das

- SPA-Gebiet „ Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (DE 2242-401): Entfernung 0,9 km südöstlich des Anlagenstandortes.

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete „Wald- und Kleingewässerlandschaft südöstlich von Altkalen“ (DE 2142-301), „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (DE 1941-301) und „Kleingewässerlandschaft nördlich von Jördenstorf“ (DE 2141-301) befinden sich in einer Entfernung zum Anlagenstandort von 5 km, 7,8 km und 8,1 km. Weiterhin befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Trebeltal, Mecklenburgische Seenplatte, Nr. L66a“ in 6,7 km Entfernung.

Im Beurteilungsraum befinden sich auch mehrere nach §§ 18-20 NatSchAG M-V bzw. § 30 BNatSchG geschützte Biotop, u.a. mehrere temporäre und permanente Kleingewässer, Hecken unterschiedlicher Ausprägung, Einzelbäume und Baumreihen.

2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

2.1 Allgemeines

Die zusammenfassende Darstellung beinhaltet die Umweltauswirkungen sowie diejenigen Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Sie erfolgt auf der Grundlage der Unterlagen nach § 4 bis 4e, der behördlichen Stellungnahmen nach § 11 sowie den Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 12 der 9. BImSchV.

Vom Träger des Vorhabens, der Gerwert-Paetow-Schweinemast KG, wurde die Firma SFI – Sachverständige für Immissionsschutz GmbH – mit der Erstellung der Fachgutachten und mit der Erarbeitung der gemäß § 4e der 9. BImSchV notwendigen zusätzlichen Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit in Form einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) beauftragt.

Die Unterlagen über Umweltauswirkungen des Vorhabens vom August 2014 wurden in den Antragsunterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt.

Folgende Unterlagen lagen vor:

- Antrag gemäß § 16 BImSchG vom 02.06.2014, einschließlich der Fachgutachten:
 - Geruchs-Immissionsprognose vom 19.08.2014
 - Schall-Immissionsprognose vom 02.06.2014
 - Staub- und Keimimmissionsprognose vom 14.08.2014
 - Immissionsprognose zu Ammoniak und Gesamtstickstoff vom 14.08.2014
 - Einzelfallprüfung für einen Waldbereich im westlichen Untersuchungsgebiet (Dezember 2014)
 - Qualifizierte Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenstatistik nach TA Luft 2002 auf einen Standort bei 17179 Finkenthal, OT Schlutow (Landkreis Rostock), Deutscher Wetterdienst, Abteilung Klima- und Umweltberatung, Hamburg, den 23.03.2014
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vom August 2014, einschließlich der Anlagen:
 - Biotoptypenkartierung; Karte vom 08.04.2014; Kartierung Biotop von 2013 (Verfasser: Grünspektrum-Landschaftsökologie Neubrandenburg)
 - Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 14.08.2014 (Verfasser: Grünspektrum-Landschaftsökologie Neubrandenburg)
 - SPA-/FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom 04.06.2014, Ergänzung vom 14.08.2014
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom Juli 2014

- Multifunktionales Konzept zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der geplanten wesentlichen Änderung einer Schweinehaltungsanlage am Standort 17179 Finkenthal, OT Schlutow vom 14.08.2014

Mit den Antragsunterlagen wurden weiterhin die Bauvorlagen inklusive Entwässerungskonzept – erarbeitet von der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern – eingereicht.

Im September 2017 reichte die Antragstellerin ergänzend ein „Umsetzungskonzept zum Nährstoffmanagement der Schweinemastanlage Schlutow unter besonderer Berücksichtigung der BVT-Schlussfolgerungen“ ein, welches im Februar 2017 durch ein „Konzept zur Überwachung der Ammoniakemissionen“ sowie durch eine „Herleitung der Massenbilanz für die Phosphorausscheidung“ vervollständigt wurde.

Folgende behördlichen Stellungnahmen wurden im Rahmen der TÖB-Beteiligung vorgelegt:

- Landkreis Rostock, Untere Bodenschutzbehörde vom 06.10.2014
- Landkreis Rostock, Gesundheitsamt vom 07.10.2014
- Landkreis Rostock, Untere Wasserbehörde vom 07.10.2014 sowie vom 15.02.2018
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 5 vom 14.11.2014 sowie vom 20.11.2017 und vom 23.01.2018
- Stadt Dargun vom 16.10.2014
- Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege vom 22.10.2014
- Landkreis Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt vom 03.11.2014 und 15.12.2016
- Amt Gnoien für die Gemeinde Finkenthal vom 06.11.2014
- Amt Gnoien für die Gemeinde Altkalen vom 06.11.2014
- Straßenbauamt Güstrow vom 07.11.2014
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern vom 20.11.2014
- Landkreis Rostock, Untere Naturschutzbehörde vom 24.11.2014 und 05.01.2017 mit Ergänzungen vom 09.01.2017
- Landesforst M-V vom 12.01.2015
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern vom 05.02.2015
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Abteilung 2 vom 26.02.2015 und 29.12.2017
- Landkreis Rostock, Untere Bauaufsichtsbehörde, einschließlich Amt für Kreisentwicklung vom 03.05.2017

Die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung haben nach öffentlicher Bekanntmachung (12.09.2016 im Amtlichen Anzeiger M-V Nr. 37 und zeitgleich im Internet auf den Seiten des StALU MM) vom 19.09.2016 bis zum 18.10.2016 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg in der Dienststelle Rostock und im Amt Gnoien ausgelegen. Es wurden 2 Einwendungen form- und fristgerecht erhoben. Der Erörterungstermin fand am 18.01.2017 in der Gemeinde Finkenthal statt.

2.2 Schutzgutbezogene Darstellung der Umweltauswirkungen

2.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

2.2.1.1 Darstellung des Ist-Zustandes

Der Vorhabenstandort liegt im nordöstlichen Teil des Landkreises Rostock in der Gemeinde Finkenthal, Gemarkung Schlutow. Die Schweinehaltungsanlage befindet sich an der Landesstraße L 201 zwischen Alt Pannekow und Gnoien an der Gemeindegrenze zu Altkalen (südlich) und Gnoien (nördlich). Für das geplante Vorhaben wurde ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB aufgestellt. Die im Umkreis zur Schweinehaltungsanlage befindlichen Ortschaften sind in das landwirtschaftlich geprägte Umfeld eingebettet. Die zum Vorhabenstandort nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Ortslage Alt Pannekow (Vergleich Tabelle 1 IO-6), ca. 850 m südlich der Anlagengrenze. Die nächstgelegenen Immissionsorte im Außenbereich der Ortschaften Schlutow und Kranichshof liegen in einer Entfernung von ca. 1.100 m und 1.400 m (Vergleich Tabelle 2 IO 1 und IO 9) vom geschätzten Emissionsschwerpunkt der erweiterten Anlage entfernt.

2.2.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Bauphase

Während der Errichtung der die Erweiterung einschließenden Anlagenteile wird es zur Entstehung von Geräuschemissionen kommen. Diese sind durch den in der Bauphase notwendigen Anlagenverkehr für Materialtransporte sowie die Errichtungs- und Ausrüstungsarbeiten bedingt. In der Regel sind diese Arbeiten auf die Werktage zwischen 06.00 – 18.00 Uhr beschränkt. Weiterhin können während der Bauarbeiten Staubemissionen auftreten, die durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Arbeiten sowie durch zügiges Arbeiten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Im Zuge der Bauphase sind die Bestimmungen und Richtlinien der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVwV Baulärm, 1970) zu befolgen. Die Bauarbeiten werden insgesamt gesehen nur über einen kurzen Zeitraum und relativ weit entfernt zu den nächsten fremdgenutzten Wohnbebauungen durchgeführt werden.

Bestimmungsgemäßer Betrieb*Geruch*

Durch den Betrieb der Schweinemastanlage Schlutow kommt es zur Entstehung von Geruchsemissionen. Diese setzen sich aus einer Vielzahl von Gasen, Dämpfen und Aerosolen zusammen, die zum Teil in Zusammenhang mit den Staubteilen als Geruchsträger den stalltypischen Geruch ausmachen. Verfahrenstechnisch wird die Schweinemastanlage Schlutow derartig konzipiert, dass unter Berücksichtigung aller Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht werden. Relevante Geruchsquellen stellen die beiden Stallgebäude sowie der Güllebehälter dar.

Die Ermittlung und Beurteilung der Geruchsemissionen im Umfeld der geänderten Schweinemastanlage erfolgte anhand einer Ausbreitungsrechnung mit dem Model AUSTAL2000 nach Anhang 3 der TA Luft. Die Berechnung erfolgte unter Verwendung der Ausbreitungsklassenstatistik der Wetterstation Greifswald in einer Geruchsprognose. In den Antragsunterlagen ist das Amtliche Gutachten des Deutschen Wetterdienstes enthalten, welches die Übertragbarkeit der Ausbreitungsklassenstatistik für den Standort Schlutow feststellt.

Zum Nachweis des Schutzes vor erheblichen Geruchsbelästigungen an den nächstgelegenen Immissionsorten wurden die Ausbreitungsrechnungen basierend auf der Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Mecklenburg-Vorpommern (GIRL MV, 2011) durchgeführt. Aufgrund der Zuordnung der aufgeführten Immissionsorte zu den Baugebieten Wohn,- und Mischgebiet bzw. Dorfgebiet werden für die Betrachtung der Geruchsimmissionen die Immissionsrichtwerte der GIRL von 0,10 bzw. 0,15 angesetzt.

Auf Grundlage der entsprechenden Eingangsparameter wurden die nachfolgend in Tabelle 3 aufgelisteten Gesamtbelastungen prognostiziert.

Im Ergebnis der eingereichten Immissionsprognose vom 19.08.2014 wurde festgestellt, dass die Geruchswahrnehmungshäufigkeiten an den nächstliegenden Immissionsorten zwischen 0,01 und 0,07 betragen. Damit werden die Immissionsrichtwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie sicher unterschritten.

Tabelle 3: Prognostizierte Geruchsstundenhäufigkeiten der IO 1 - 16

Immissionsort	Nutzung	Geruchsstundenhäufigkeit
IO 1 – Schlutow 17	Wohnhaus im Außenbereich	0,07
IO 2 – Schlutow 18	Wohnhaus im Innenbereich	0,07
IO 3 – Schlutow 18a	Wohnhaus im Innenbereich	0,07
IO 4 – Schlutow 20	Wohnhaus im Innenbereich	0,06
IO 5 – Schlutow 12	Wohnhaus im Innenbereich	0,07
IO 6 – Alt Pannekow 15	Wohnhaus im Außenbereich	0,01
IO 7 – Alt Pannekow 15 a/b	Wohnhaus im Innenbereich	0,01
IO 8 – Alt Pannekow 16	Wohnhaus im Innenbereich	0,01
IO 9 – Kranichshof 15	Wohnhaus im Außenbereich	0,01
IO 10 – Kranichshof 5	Wohnhaus im Außenbereich	0,01
IO 11 – Kranichshof 4	Wohnhaus im Außenbereich	0,01
IO 12 – Kranichshof 3	Wohnhaus im Außenbereich	0,01
IO 13 – Kranichshof 2	Wohnhaus im Außenbereich	0,02
IO 15 – Kranichshof 1	Wohnhaus im Außenbereich	0,01
IO 15 – Fürstenhof	Wohnhäuser	0,02
IO 16 – Finkenthal	Wohnhäuser	0,01

Geräusche

Während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebs der zukünftig zu erweiternden Schweinemastanlage werden Geräusche hauptsächlich durch die Schweinemastanlage selbst (stationärer Betrieb) sowie durch den anlagenbezogenen Verkehr verursacht.

Die Lüftungstechnik in den Stallgebäuden (Betrieb der Ventilatoren), die Tierein- und ausstellungen, die Befüllung der Futtersilos sowie der Betrieb der Getreidemühle sind die Hauptlärmemittenten aus dem stationären Betrieb der Anlage. Weiterhin treten diskontinuierlich Futter- und Tiertransporte sowie Kadaver- und Gülletransporte auf. Hinzu kommen Fahrten des Personals und des Tierarztes. Hauptsächlich finden die benannten Transporte bzw. Fahrten an den Werktagen im Zeitraum zwischen 06.00 – 17.00 Uhr statt.

Im Tagzeitraum ist maximal mit einem Anlagenverkehr (Hin- und Rückfahrten) von 28 LKW- bzw. Traktorfahrten sowie 10 PKW-Fahrbewegungen auf den Verkehrsflächen zu rechnen. Im Nachtzeitraum finden maximal 2 LKW- bzw. Traktorfahrten sowie 2 PKW-Fahrten statt. An Sonn- und Feiertag ist ebenfalls mit maximal 2 PKW-Fahrbewegungen zu rechnen.

Die Beurteilung der durch den Betrieb der erweiterten Schweinemastanlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen erfolgte anhand eines vorgelegten Schallgutachtens vom 02.06.2014. Unter Verwendung des Programmsystems IMMI der Fa. Wölfel erfolgte die Ermittlung der Beurteilungspe-

gel für den Tag- und Nachtzeitraum (werktags) sowie für Sonn- und Feiertage gemäß TA Lärm (TA Lärm, 1998).

In der nachstehenden Tabelle 4 sind die maximalen Beurteilungspegel aus dem Anlagenbetrieb an den nächstgelegenen Immissionsorten im Vergleich mit den Richtwerten der TA Lärm nach Nr. 6.1 dargestellt.

Tabelle 4: Maximale Beurteilungspegel aus dem Anlagenbetrieb an den nächstgelegenen IO im Vergleich zu den Immissionsrichtwerten der Nr. 6.1 der TA Lärm

Immissionsort	Beurteilungspegel in d(B)A			Immissionsrichtwert nach TA Lärm in d(B)A	
	werktags		Sonn- und Feiertage	tags	nachts
	tags	nachts			
IO 1 – Schlutow 17	29	24	24	60	45
IO 2 – Schlutow 18	28	23	23	60	45
IO 3 – Schlutow 18a	27	22	22	60	45
IO 4 – Schlutow 20	27	22	22	60	45
IO 5 – Schlutow 12	29	22	22	60	45
IO 6 – Alt Pannekow 15	33	24	24	60	45
IO 7 – Alt Pannekow 15 a/b	32	24	24	60	45
IO 8 – Alt Pannekow 16	32	24	24	60	45
IO 9 – Kranichshof 15	12	20	20	60	45
IO 10 – Kranichshof 5	12	19	19	60	45
IO 11 – Kranichshof 4	22	19	19	60	45
IO 12 – Kranichshof 3	22	19	19	60	45
IO 13 – Kranichshof 2	22	19	19	60	45
IO 15 – Kranichshof 1	22	19	19	60	45

Die Ergebnisse des vorgelegten Schallgutachtens zeigen, dass die für den bestimmungsgemäßen Betrieb ermittelten Beurteilungspegel an den untersuchten Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte von 60 d(B) A für den Tagzeitraum um deutlich mehr als 10 d(B)A unterschreiten. Für die lauteste Nachtstunde wird der Immissionsrichtwert von 45 d(B)A nach TA Lärm ebenfalls um deutlich mehr als 10 d(B) A unterschritten. Gemäß Ziffer 2.2 der TA Lärm liegen die Immissionsorte somit außerhalb des Einwirkungsbereichs der geänderten Schweinemastanlage.

Staub

Durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Schweinemastanlage Schlutow sind als Staubemissionsquellen die Abluftöffnungen der Stallgebäude, diffuse Emissionen durch die Mischfutterbeschickung und den Fahrzeugverkehr bzw. Umschlagprozesse zu benennen. Die Beurteilung der auftretenden Staubemissionen durch die zu ändernde Schweinemastanlage wurde mit dem Programmsystem AUSTAL2000 anhand einer Immissionsprognose durchgeführt. Für den Emissionsmassenstrom von Staub wird gemäß TA Luft ein Bagatellwert für gerichtete Quellen in Höhe von 1 kg/h sowie für diffuse Quellen in Höhe von 10 % des Bagatellwertes angesetzt. Bei einer geplanten Kapazität der Schweinemastanlage von 6.400 Tierplätzen ergibt sich ein Staubemissionsmassenstrom von 0,7 kg/h für gerichtete Quellen (Abluftkamine). Der benannte Bagatellmassenstrom von 1 kg/h gemäß Nr. 5.5. der TA Luft (TA Luft, 2002) wird somit eingehalten. Diffuse Staubemissionen werden durch die Befüllung der Mischfuttersilos hervorgerufen. Durch die Verwendung von immissionsmindernden Staubfangsäcken an allen Futtersilos und den Transport des Futters durch geschlossene Rohrleitungen sind die diffusen Staubemissionen beim Betrieb der Schweinemastanlage zu vernachlässigen. Gleiches gilt für die Beurteilung der Staubemissionen durch den Fahrzeugverkehr sowie die Umschlagprozesse- auch im Hinblick auf ihre geringe Einwirkdauer.

Gemäß Anhang 3 der TA Luft wurde zusätzlich eine Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Zusatzbelastung durch Staub durchgeführt. Es konnte gezeigt werden, dass die PM-10-Staubimmissionskonzentrationen an den Immissionsorten den Wert von 1,2 µg/m³ (Nr. 4.2.1 und 4.2.2a der TA Luft) und die Staubdepositionen den Schwellenwert der TA Luft (Nr. 4.3.2a) in Höhe von 10,5 mg/m²xd nicht überschreiten.

Bioaerosole

Luftgetragene Keime sind Bestandteile des Schwebstaubs in Stallanlagen. Sie setzen sich aus Bakterien, Viren, Pilzen und Hefen zusammen. Schwebstäube können außerdem Protozoen, Milben, Pollen und Endotoxine enthalten. Mikroorganismen kommen in der Regel nicht isoliert vor, sondern bilden Cluster zusammen mit Staubpartikeln. Sie breiten sich also ähnlich wie Staub aus.

Es wird davon ausgegangen, dass der überwiegende Teil der Stallmikroflora nicht pathogen ist.

Neben der Verdünnung durch die Außenluft und der Konzentrationsminderung durch Deposition wirken Temperatur, Feuchte, Turbulenz, Niederschlag, Strahlung und weitere Faktoren auf die Lebensfähigkeit der Organismen ein. Diese ist darüber hinaus abhängig von der Keimart, dem vegetativen Zustand, dem Wassergehalt, dem aerodynamischen Durchmesser und anderen Faktoren.

Unter der Berücksichtigung, dass sich Keime ähnlich wie Staub ausbreiten, kann von einer starken Minderung der Immissionen bei zunehmender Entfernung von der Stallanlage ausgegangen werden.

Die Irrelevanzschwelle der Zusatzbelastung der Jahreskonzentration für Schwebstaub (PM₁₀) von 1,2 µg/m³, die im Regelfall als Indiz für das mögliche Auftreten von erhöhten Bioaerosolkonzentrationen angesehen wird, wird an den relevanten Immissionsorten weit unterschritten. Mithin liegen keine entsprechenden Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch Bioaerosolbelastungen vor.

Durch die Ausrüstung des geplanten Stallgebäudes, durch die Bewirtschaftung der gesamten Anlage nach den Regeln einer guten fachlichen Praxis sowie durch die weitestgehend prophylaktischen Maßnahmen zum Tierschutz, zum Arbeiterschutzes und zur Vorbeugung und Bekämpfung möglicher Krankheiten, wird seitens der Betreiberin der Vermeidung von Staub- und Keimemissionen beim Betrieb der Anlage Rechnung getragen.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.2.1 Darstellung des Ist-Zustandes

Durch die Erweiterung der Schweinemastanlage Schlutow kann es zu Auswirkungen auf streng geschützte Pflanzen- und Tierarten kommen.

Biotop- und Flora

Im Rahmen einer einmaligen Geländebegehung erfolgte durch die Firma Grünspektrum im Jahr 2013 die Abgrenzung der Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Untersuchungsgebietes (1.100 m Umkreis vom Anlagenmittelpunkt). Diese wurde nach den Vorgaben der Biotopkartieranleitung Mecklenburg-Vorpommerns (LUNG MV, 2013) durchgeführt. Dabei wurden auch gesetzlich geschützte und gefährdete höhere Pflanzen erfasst.

Der Biotopkartierung ist zu entnehmen, dass sich im Untersuchungsgebiet 41 nach §§ 18, 19 und 20 NatSchAG M-V (NatSchAG M-V) i.V.m. § 30 BNatSchG (BNatSchG) geschützte Biotop- und Nutzungstypen befinden. Das direkte Umfeld der geplanten Anlage ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau) geprägt. In den Ackerflächen sind zahlreiche temporäre und permanente Kleingewässer, die einem unterschiedlichen Grad der Verlandung und meist auch Verbuschung unterliegen, vorzufinden. Weiterhin befinden sich mehrere Baumhecken vor Ort, welche u.a. direkt an die Schweinemastanlage grenzen. Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich lückige Baumreihen und Alleen. Der westliche Bereich um die Schweinemastanlage besteht überwiegend aus Erlen- und Erlen-Eschenwäldern.

Das nächstgelegene Schutzgebiet NSG „Dammer Postmoor“ (Nummer 183) befindet sich in 0,9 km Entfernung südöstlich zur Anlage. Die zur Anlage nächstgelegenen Grenzen des NSG bilden gleichzeitig die anlagennächste Grenze des SPA-Gebietes „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (DE 2242-401).

In 5 km Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft südöstlich von Altkalen“ (DE 2142-301). In 7,8 und 8,1 km Entfernung zum Anlagenstandort liegen weiterhin die FFH-Gebiete „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (DE 1941-301) sowie „Kleingewässerlandschaft nördlich von Jördenstorf“ (DE 2141-301).

Fauna

Für die Untersuchung streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV (u. a.) der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG, 1992) im Untersuchungsgebiet wurden entsprechende Kartierungen und eine Gefährdungsabschätzung mit konkreter Darstellung der Wirkpfade und des Wirkraums des Vorhabens durchgeführt. Hierbei wurden potentiell vorkommende planungsrelevante Arten im Wirkungsbereich mit Beschreibung der Arten (Flora/Fauna) ermittelt. Die Auswahl der relevanten Artengruppen erfolgte anhand der Biotopausstattung des Untersuchungsbereichs. Unter Einbeziehung der zu erwartenden Immissionen und der durchgeführten Biotopkartierung konnten die Artengruppen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf die Gruppen Vögel, Amphibien und Insekten (hier Libellen) beschränkt bleiben.

Die Vorhabensfläche selbst, bzw. deren unmittelbarer Umgebungsbereich weist keine geeigneten Amphibienhabitats auf. Insgesamt sind verschiedene Ackersölle und Gräben des Untersuchungsgebietes mit Stillgewässercharakter als Laichhabitats für Amphibien geeignet. Die Eignung als Laichhabitat kann sich jährlich, je nach Wasserstand ändern. Die Ackersölle sind teilweise durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung eines Großteils des Gebietes deutlich eutrophiert und stellen somit nur pessimale Laichhabitats für Amphibien dar. Im Bereich der im Untersuchungsgebiet befindlichen Ackersölle wurden u. a. Kammolche, Rotbauchunken, Knoblauchkröten, Wasserfrösche und Laubfrösche nachgewiesen.

Die Grundlage der Bewertung der Avifauna bildet die im März 2013 durch die Firma Grünspektrum durchgeführte Kartierung. Im Bereich des Anlagengeländes der bestehenden Tierhaltungsanlage wurden typische Arten der landwirtschaftlichen Hofflächen wie Bachstelze und Haussperling als Brutvögel nachgewiesen. Als weitere, potentiell zu erwartende Arten sind Hausrotschwanz und ggf. Mehl- und Rauchschnalbe zu nennen. In den Offenlandbereichen, im Bereich der Intensivacker-schläge und Brachen sind typische Offenlandbrüter wie Feldlerche, Schafstelze sowie Grauammer und evtl. auch Wachtel zu erwarten, während Wiesenbrüter nur auf den extensiveren Feuchtwie-senabschnitten und Grünlandbrachen anzutreffen sind. Hecken- und Gebüschbrüter finden im gesamten Untersuchungsgebiet entlang der meist linear ausgeprägten Gehölzbestände gute Brut-möglichkeiten.

Als typische potentielle Brutvögel sind Goldammer, Grasmücken (u. a. auch Dorn- und Klappergras-mücke), Heckenbraunelle, Neuntöter weitere Arten zu betrachten, wobei angrenzende extensiv genutzte Flächen die Bedeutung als möglichen Brutplatz aufwerten. Im Übergang zu Waldrandberei-chen und Baumreihen ist das Vorkommen vom Baumpieper denkbar. Im Rahmen der Kartierarbeiten wurden in den Waldbereichen Buntspecht, Schwarzspecht und Kleinspecht sowie der Fischadler nachgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet kommen insgesamt acht prüfungsrelevante Libellenarten vor.

2.2.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bauphase

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt insbesondere auf Tiere und Pflanzen ergeben sich durch Veränderungen bzw. Verlust von Lebensräumen. Innerhalb des bestehenden Anlagengeländes werden durch die Errichtung zusätzlich baulicher Anlagen ca. 4 886,58 m² neu versiegelt.

Durch die Bauaktivitäten ist darüber hinaus mit visuellen Störreizen zu rechnen, die jedoch kaum über das bereits vorbelastete Anlagengelände hinaus wirken.

Betriebsphase

Erhebliche Beeinträchtigungen auf Tier und Pflanze können durch Tierhaltungsanlagen in Form von Ammoniakimmissionen sowie Stickstoffdepositionen stattfinden.

Nach Umsetzung der geplanten Änderung werden jährlich maximal 16,6 t Ammoniak emittiert (unter Berücksichtigung des AEL von 2,6 kg Ammoniak pro Tierplatz und Jahr gemäß BVT-Schlussfolgerungen). Gemäß TA Luft 2002 ergibt sich hieraus ein Mindestabstand zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen, bei dessen Unterschreiten sich Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung dieser Schutzgüter auf Grund der Einwirkung von Ammoniak ergeben, von ca. 833 m.

Wegen der Lage von geschützten Biotopen innerhalb des Mindestabstandes nach Anhang 1 der TA Luft erfolgte eine Einzelfallprüfung mittels Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 der TA Luft.

Mit Ausnahme der anlagennächsten Biotope Nr. 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 14, 36, werden an allen Biotopen im geplanten Anlagenzustand weniger als 5 kg / (ha x a) ermittelt. Dieser Wert stellt gemäß dem LAI – Papier „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen (März 2013)“ die Irrelevanzschwelle dar, bei dessen Unterschreitung keine erhebliche Beeinträchtigung durch N-Einträge zu erwarten sind. Demnach war keine weitere Untersuchung der geschützten Biotope notwendig, an denen im geplanten Zustand weniger als 5 kg / (ha x a) Stickstoffzusatzdeposition prognostiziert wurde.

Für die anlagennächsten Biotope Nr. 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 14, 36 erfolgte eine gesonderte Einzelfallbetrachtung, innerhalb derer rechnerisch nachgewiesen wurde, dass die anlagenbezogenen luftgetragenen Stickstoffeinträge in die betroffenen Biotope durch Einsparung von Stickstoffgaben durch Flächenstilllegung um die Biotope kompensiert werden können. Eine Beeinträchtigung von potentiell vorkommenden streng geschützten Arten ist damit ebenfalls ausgeschlossen.

Die N-Einträge an den nächstgelegenen FFH-Gebieten liegen unterhalb von 0,3 kg N / (ha x a). Demzufolge ist mit keiner Beeinträchtigung der FFH-Gebiete durch anlagenbezogene Ammoniakemissionen bzw. Stickstoffzusatzdepositionen der geänderten Schweinehaltungsanlage Schlutow zu rechnen.

Sichtwirkungen können auf Grund der Vorhaben innerhalb und unmittelbar angrenzend an die betriebene Tierhaltungsanlage ausgeschlossen werden.

Lichtemissionen durch künstliche Beleuchtung haben negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Umwelt. Insbesondere im Bereich sensibler Lebensräume wie Ackersölle, Trockenwiesen, Feuchtgebiete, Waldränder und Gewässer stellen hohe Lichtemissionen durch eine meist höhere Artenvielfalt eine Gefahr hinsichtlich der Überlebensrate für Insekten und Amphibien dar. Daneben können Lichtemissionen Fledermäuse beeinträchtigen, indem eine Beleuchtung der Anlage eine zusätzliche Lockwirkung erzeugen kann.

Durch den Umbau der Schweinehaltungsanlage wird es zu keiner beurteilungsrelevanten Veränderung der Beleuchtung der Anlage kommen. Somit werden keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen erwartet.

Erhebliche Störungen für Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten empfindlicher Vogelarten können nach Untersuchungen des Kieler Instituts für Landschaftsökologie (KifL, 2007) ab einer Schallwirkung von 52 dB(A) (tags) bzw. von 47 dB(A) (nachts) entstehen. Anhand der berechneten Schallimmissionen wird deutlich, dass es bau- und betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen für Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten empfindlicher Vogelarten im Umfeld der Vorhabenfläche kommen kann. Da jedoch bereits durch den genehmigten Zustand Schallimmissionen verursacht werden, kann davon ausgegangen werden, dass schallempfindliche Arten nicht im Umkreis der Vorhabenfläche vorkommen. Des Weiteren kann aufgrund der weiträumigen lokalen Ausweichmöglichkeiten eine erhebliche Beeinträchtigung für Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten schalltoleranter Vogelarten ausgeschlossen werden.

2.2.3 Schutzgut Boden

2.2.3.1 Darstellung des Ist-Zustandes

Das gesamte Untersuchungsgebiet befindet sich in der glazialen Aufschüttungslandschaft der Grundmoräne. Diese besitzt im Untersuchungsgebiet eine ebene bzw. leicht wellige Oberfläche mit relativ geringen Höhenunterschieden von 33 m ü NN am Anlagenstandort bis hin zu 41 m ü NN im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes. Es ist geprägt durch ein überwiegendes Vorkommen an Pseudogley (Lehm-/Tieflehm-Pseudogley, Parabraunerde-Pseudogley und Gley-Pseudogley). Die natürliche Schichtenfolge kann im Bereich des Anlagenstandortes als inhomogen eingestuft werden. An der Geländeoberkante (0,4 – 0,5 m) steht Mutterboden in Form von organisch durchsetzten schluffigen Sanden vor. Der gewachsene mineralische Baugrund wird neben plastischen Geschiebemergel- und Lehm auch aus nicht bzw. sehr schwach bindigen Böden ohne plastische Eigenschaften gebildet. Die bindigen Böden des Geschiebemergels und Lehm sind bezüglich ihrer Konsistenz ebenfalls inhomogen. Es überwiegen steife und halbfeste Zustandsformen. Örtlich ist der Mergel auch weich und teilweise breiig.

Am geplanten Anlagenstandort sind aus landwirtschaftlicher Sicht Böden mit einer mäßigen bis guten Nährstoffversorgung und einem mittleren bis hohen Ertragspotenzial vorhanden. Für das Vorhandensein von Altlasten bzw. schädlichen Bodenveränderungen am Anlagenstandort liegen keine Anhaltspunkte vor. Das Grundstück ist im Altlastenverzeichnis nicht aufgeführt. Vorbelastungen des

Bodens treten durch die bereits vorhandenen Versiegelungen der bisher errichteten Anlage auf. Durch die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen findet ein intensiver Input und Entzug von Nährstoffen statt.

2.2.3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Bauphase

Während der Bauphase kommt es durch die Errichtung der neuen Anlagenteile der Schweinemastanlage Schlutow zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden infolge von Erdbauarbeiten sowie Flächenversiegelungen. Die Neuerrichtung des Schweinestalls sowie der Verladerampen und der Zuwegung bedingen eine Neuversiegelung (Vollversiegelung) von Bodenflächen in Höhe von 4.886,58 m². Im Bereich der vollversiegelten Flächen geht der Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen verloren. Bodenbildende Prozesse werden unterbrochen. Weiterhin ist der Boden als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, beeinträchtigt. Aufgrund der gegenwärtig schon vorhandenen Anlage ist ein Großteil des Anlagengeländes vollversiegelt bzw. durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung mit Nährstoffen vorbelastet. Demnach handelt es sich bereits um Bodenflächen, auf denen die ökologische Funktion empfindlich gestört ist, sodass von einer geringen Empfindlichkeit ausgegangen werden kann.

Die Lagerung und Verwendung von anfallendem Bodenaushub erfolgt entsprechend den geltenden technischen Regelwerken.

Als Baustelleneinrichtungsflächen zur Lagerung des Baumaterials bzw. als Wege zum Benutzen durch Baufahrzeuge werden bereits versiegelte Flächen im gegenwärtigen Anlagengelände genutzt, sodass eine baubedingte Verdichtung bzw. Verschmutzung weitere Bodenflächen möglichst reduziert werden soll.

Bestimmungsgemäßer Betrieb

Während des bestimmungsgemäßen Betriebs kann es außerhalb der Stallanlagen zu Beeinträchtigungen des Bodens durch luftgetragene Ammoniakemissionen kommen. Aufgrund von Umwandlungsprozessen kann Ammoniak als Ammoniumverbindung indirekte Wirkung entfalten. Hohe Eintragsraten können zu einer Versauerung des Bodens führen und Nährstoffverschiebungen bewirken. Da es sich im Umfeld der Schweinemastanlage um intensiv genutzte Ackerflächen handelt, welche durch die vorgesehene Bewirtschaftung vom Nährstoffentzug geprägt sind, wird der sich dort durch Deposition niederschlagende Stickstoff im Rahmen der N_{min}-Beprobung erfasst und bei der Düngung gemäß Düngeverordnung durch die die Flächen bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt. Durch die Erweiterung der Schweinemastanlage ist eine Versauerung bzw. Nährstoffverschiebung am Anlagenstandort nicht zu erwarten.

2.2.4 Schutzgut Wasser

2.2.4.1 Darstellung des Ist-Zustandes

Oberflächenwasser

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich vielfach kleinflächige Sölle sowie ein verrohrter Graben (Graben 5103).

Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand am Vorhabenstandort beträgt > 10 m. Im Untersuchungsgebiet schwankt der Grundwasserflurabstand zwischen > 5- 10 m. Die mittlere Grundwasserneubildungsrate am Vorhabenstandort beträgt 92,3 mm/a. Die erlaubte mittlere Entnahmerate beträgt 1.550 m³/d.

In den Sondierungen der Untersuchungen zum Baugrundgutachten für die bestehende Anlage wurde Grundwasser in Form von Schichtenwasser relativ hoch festgestellt. Es wurde am Ende der Bohrarbeiten in einer Tiefe zwischen 1 m bis zu 1,7 m unter GOK gemessen. Der Grundwasserstand unterliegt den natürlichen, witterungsbedingten Schwankungen.

Wasserschutzgebiete

Der Standort der Anlage befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet Gnoien (TWSZ IIIa). Nach Punkt 1.10 in Verbindung mit Punkt 8.1 des Kataloges der Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung der Trinkwasserschutzzone Gnoien wird eine Begrenzung der Tierbestandsdichten geregelt. In der Schutzzone IIIa sind Tierdichten erlaubt, durch die maximal 120 kg Gesamtstickstoff je Hektar der zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche und Jahr anfallen.

Weitere Trinkwasserschutzgebiete befinden sich bei Boddin ca. 3,8 km westlich bzw. bei Altkalen ca. 2,7 km südöstlich vom Standort entfernt.

2.2.4.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bauphase

Während der Bauphase werden Flächen versiegelt, so dass die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser unterbunden wird. Der Eintrag von Schadstoffen in Grund- oder Oberflächengewässer wird durch die Beauftragung von Fachfirmen mit entsprechender regelmäßig geprüfter technischer Ausstattung unterbunden. Schadstoffeinträge sind deshalb nicht zu erwarten.

Bestimmungsgemäßer Betrieb

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen und der unverschmutzten Fahrwege wird in das bestehende Regenrückhaltebecken eingeleitet und von dort über einen Drosselabfluss in die Vorflut

geleitet. Der Drosselabfluss bleibt unverändert, so dass sich aus dem geplanten Bauvorhaben keine Veränderungen ergeben.

Die Entnahmeleistung des vorhandenen Betriebsbrunnens wird nicht über das bisher genehmigte Maß verändert.

Für die Sozialabwässer ist eine abflusslose Sanitärabwassersammelgrube vorhanden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Qualität des Wassers durch Stoffeinträge ist ebenfalls nicht zu erwarten. Durch die verwendete Haltungs- und Entmistungstechnologie werden die anfallende Gülle sowie das Reinigungswasser aus dem Stall direkt über das Rohrleitungssystem in die Vorgrube bzw. in den Güllebehälter übergepumpt. Sämtliche neue Fußböden bzw. Güllewannen der Ställe sowie alle neuen Rohrleitungen werden flüssigkeitsdicht ausgeführt.

Stickstoffeinträge über den Luftpfad werden weitgehend durch die Pflanzendecke aufgenommen. Durch das multifunktionale Maßnahmenkonzept wird der luftgetragene anlagenbezogene Stickstoffeintrag vollständig kompensiert.

Zur ordnungsgemäßen Verwertung der Gülle wird auf Abschnitt 2.5 verwiesen.

2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

2.2.5.1 Darstellung des Ist-Zustandes

Das Klima im Untersuchungsgebiet ist durch einen maritimen Einfluss geprägt. Die mittlere jährliche Lufttemperatur laut Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (1961-1990) liegt im Peenegebiet zwischen 8,0 °C bis 10,0 °C. Die durchschnittlichen Niederschlagsmengen liegen zwischen 550 und 600 mm im Jahr. Der Wind weht überwiegend aus südwestlicher Richtung (Hauptwindrichtung).

Auf der Grundlage einer qualifizierten Prüfung (QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenzeitreihe (AKTerm) wird empfohlen, die Daten der Station Greifswald auf den Vorhabenstandort zu übertragen, deren Windrichtungen am ehesten den Vorhabenstandort widerspiegeln. Die Station weist langjährige Windmessungen auf.

Signifikante Modifikationen der Windverhältnisse am Vorhabenstandort durch lokale Kaltluftabflüsse sind nicht zu erwarten.

2.2.5.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Durch den Bau der SMA sind relevante direkte Auswirkungen auf das Klima nicht zu erwarten, da Luftaustauschbahnen durch die SMA nicht wesentlich verändert werden. Auswirkungen auf das Klima betreffen somit nur das Mikroklima. Dieses wird durch die zusätzlich auftretenden Versiegelungen nur geringfügig beeinträchtigt.

Das Schutzgut Luft wird als Immissionsmedium betrachtet. Es werden Belastungen durch Geruch, Staub, Ammoniak und Lärm von der Anlage ausgehen. Die Auswirkungen von Geruchs-, Staub und

Schallemissionen werden beim Schutzgut Mensch (Kapitel 2.2.1) dargestellt. Ammoniakemissionen werden in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Kapitel 2.2.2), Boden (Kapitel 2.2.3) sowie Wasser (Kapitel 2.2.4) betrachtet.

Nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz“ liegen keine Anhaltspunkte für eine Notwendigkeit einer vertiefenden Prüfung auf Bioaerosolbelastungen vor.

2.2.6 Schutzgut Landschaft

2.2.6.1 Darstellung des Ist-Zustandes

Der Standort der Schweinemastanlage Schlutow befindet sich naturräumlich gesehen im Oberen Peenegebiet. Die wellig bis kuppige Grundmoränenlandschaft geht im Südwesten des Untersuchungsgebietes in den Endmoränenzug des „Pommerschen Stadiums“ über. Die Kuppen erreichen hier Höhen bis 90 m, während das Relief nach Nordosten zum Mecklenburg-Vorpommern Grenztal hin auf Höhen um die 20 bis 40 m abflacht. Die ertragreichen Grundmoränenböden werden überwiegend ackerbaulich genutzt, Grenzertragsstandorte wie Becken und Bachtäler tragen Grünländer und Laubwälder. Vorkommende Kuppen und steile Hänge werden forstrechtlich genutzt. Die Wälder und Parkanlagen rund um den Anlagenstandort dienen der Erholungsnutzung.

Das Landschaftsbild wird im Wesentlichen von großflächigen intensiv bewirtschafteten Ackerbereichen dominiert. Die Ackerflächen werden durch zahlreiche Sölle, Feldhecken sowie eingesprengte Waldflächen unterbrochen.

Südlich von Gnoien befindet sich das Naturschutzgebiet des „Postmoor“, welches aus Altbuchen- und Altkiefernbeständen, Grundlandflächen mit eingelagerten Söllen, kleinen Hochmooren und einem Verlandungsmoor besteht. Das Gebiet ist durch eine vielfältige Amphibien- und Vogelwelt geprägt.

Am westlichen Untersuchungsraum befindet sich ein kleines Waldgebiet sowie südlich die Ausläufer der Ortschaft Alt Pannekow. Das weitere Untersuchungsgebiet ist durch Intensivackerschläge mit zahlreichen Söllen charakterisiert.

Bedingt durch die solitäre Lage bzw. der vorhandenen Topografie am Anlagenstandort ist die Schweinemastanlage Schlutow von Norden und Osten einsehbar. Im Süden wird die Sicht auf die Mastanlage durch eine Feldhecke unterbrochen. Im Westen verhindert das oben genannte Waldstück die Fernwirkung erheblich.

Die Schutzwürdigkeit der unmittelbaren Vorhabenfläche und deren Nahbereich werden durch die landschaftsspezifischen Merkmale Vielfalt und Eigenart geprägt.

Die Eigenart der Landschaft innerhalb des Untersuchungsgebietes äußert sich einerseits durch die weitläufigen mit Ackersöllen und Feldgehölzen durchzogenen, intensiv genutzten Ackerflächen im Norden, Osten und Süden. Andererseits wird die Eigenart der Landschaft durch den sich westlich im Untersuchungsraum erstreckenden Wald geprägt.

Die Landschaft wird durch die von Süden nach Norden laufende Landesstraße L201 durchschnitten. Die bereits vorhandene Schweinemastanlage Schlutow trägt zur anthropogenen Prägung der Landschaft im Untersuchungsgebiet bei.

Weiterhin sind keine Flächennaturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile im Untersuchungsgebiet vorhanden.

Insgesamt ist das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes als relativ mäßig abwechslungsreich sowie als leicht anthropogen überprägt zu beschreiben.

2.2.6.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Bauphase

Als wertbestimmende Kriterien für die Landschaft können Vielfalt, Eigenart und Schönheit herangezogen werden. Das Schutzgut Landschaft ist empfindlich gegenüber Beseitigung und Überformung von Oberflächenformen und Vegetation, insbesondere durch die Veränderung raumprägender und –gliedernder Strukturen sowie nicht maßstabs- und proportionsangepasste Bebauung bzw. die Verwendung nicht regional-typischer Bauformen. Landschaftsbild und Charakter der Landschaft können durch zusätzliche Flächennutzungen bzw. neu zu errichtende Baukörper nachhaltig verändert werden. Durch die Erweiterung der Schweinemastanlage Schlutow ist mit Veränderungen des Landschaftsbildes und Veränderungen des Erholungswertes der umliegenden Landschaft zu erwarten. Die Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, gemessen an den Kriterien Proportion und Maßstab, an der Dimension im Sinne einer Ausstattung mit Landschaftselementen, an der Landschaftsform und an der Oberflächenbeschaffenheit in Abhängigkeit von Form und Farbe, bleibt grundsätzlich erhalten. Der Vielfalt der Landschaft wird durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen (Anlegen eines Ackerrand-/Blühstreifens, Anlegen einer naturnahen Wiese als Biotopverbund von vier Ackersollen sowie Renaturierung und Biotoppflege- bzw. Aufwertungsmaßnahmen) Rechnung getragen (vgl. hierzu Kapitel 2.2.3 Auswirkungen auf den Boden).

Sonstige technische Einrichtungen während der Bauphase sind nur als befristet anzusehen.

Bestimmungsgemäßer Betrieb

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind während des bestimmungsgemäßen Betriebs nicht zu erwarten. Relevante Beeinträchtigungen in Bezug auf die Landschaft treten lediglich im Rahmen der Errichtung des 2. Stallgebäudes auf.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.2.7.1 Darstellung des Ist-Zustandes

Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege vom 22.10.2013 werden durch das Vorhaben keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind am Anlagenstandort auch keine Bodendenkmale bekannt.

2.2.7.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bodendenkmale sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten.

2.2.8 Darstellung und Betrachtung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die detaillierten Betrachtungen der relevanten Wirkpfade

- Geruchemission → Luft → Auswirkungen auf den Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit
- Ammoniakemissionen → Luft → Stickstoffdeposition → Wasser/Boden → Pflanzen/Tiere sowie
- Geräusche → Luft → Auswirkungen auf den Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit

sind in den jeweiligen Kapiteln für die betroffenen Schutzgüter, z.B. Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt dargestellt.

2.3 Umweltwirkungen bei Störungen und nach Einstellung des Betriebes

Durch die Errichtung der baulichen Anlagen und dem Betrieb der gesamten Anlage nach dem Stand der Technik werden negative Umweltauswirkungen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs verhindert bzw. lokal begrenzt, so dass Gegenmaßnahmen rasch ergriffen werden können.

Als Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs kommt der Ausfall der Lüftungstechnik im Schweinehaltungsbetrieb durch Ausfall der elektrischen Stromversorgung in Betracht. Durch das vorhandene Notstromaggregat kann die Lüftungstechnik jedoch weiter betrieben werden. Weiterhin sind der Weiterbetrieb der Wasserversorgung sowie der Fütterung gewährleistet.

Weiterhin können Störungen in Form eines Brandfalls auftreten. Diesbezüglich wurde ein Brandschutzkonzept durch das Ingenieurbüro Holger Rohde erarbeitet, in dem die notwendigen vorbeugend baulichen und abwehrenden sowie begleitenden vorbeugenden und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen festgesetzt werden. Damit erfolgt der Nachweis, dass im Brandfall ausreichende Maßnahmen des baulichen und organisatorischen Brandschutzes für die Evakuierung über Flucht- und Rettungswege sowie die Brandbegrenzung getroffen wurden. Für den Brandfall steht ausreichend Löschwasser zur Verfügung. Die Zufahrt und der Zugang für eine Brandbekämpfung sind gegeben.

Auftretende technische Defekte können durch den Kundendienst der Ausrüsterfirma innerhalb weniger Stunden behoben werden.

Im Seuchenfall besteht die Möglichkeit den Verkehr in und aus der Anlage auf ein Minimum zu reduzieren. Die Gülle kann bis zur Aufheben der Quarantäne mindestens 6 Monate am Anlagenstandort zwischengelagert werden.

Störungen des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebs werden automatisch auf das Mobiltelefon des verantwortlichen Mitarbeiters weitergeleitet.

Generell ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der Schweinemastanlage die Eintrittswahrscheinlichkeit von Havarien und Betriebsstörungen sehr gering.

Die Schweinemastanlage Schlutow unterliegt den Anforderungen der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IED).

Die Störfallverordnung ist für die zu erweiternde Schweinemastanlage mit dem Güllebehälter als Nebeneinrichtung nicht anzuwenden.

Die Stilllegung der Schweinemastanlage ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg gemäß § 15 Absatz 3 BImSchG eigenständig und unaufgefordert anzuzeigen.

Im Rahmen der Betriebseinstellung muss der Anlagenbetreiber gemäß § 5 BImSchG sicherstellen, dass

- von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet wird

Nach Beendigung des Anlagenbetriebs gehen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit oder Umwelt aus.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Umweltwirkungen sowie zum Ausgleich und Ersatz

2.4.1 Vermeidung und Minimierung

Unter der Nummer 5.4.7.1 der TA Luft sind u. a. folgende bauliche und betriebliche Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von Tierhaltungsanlagen genannt:

- größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall,
- Vermeidung und Entfernen von Futterresten,
- eine an den Nährstoffbedarf angepasste Fütterung,
- optimales Stallklima,
- regelmäßiger Abfluss von Flüssigmist in Güllelager einschließlich emissionsmindernder Lagerung (Abdeckung mit Hexapolygonen)
- sowie ausreichende Lagerkapazität und vertraglich garantierte Abnahme.

Folgende konkrete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen zur Verringerung der Umweltauswirkungen durch Emissionen und Immissionen der erweiterten Schweinemastanlage Schlutow bei:

Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

- Errichtung der baulichen Anlagen überwiegend innerhalb eines bereits vorhandenen und zur Tierhaltung genutzten Standortes (ebenfalls alle weiteren Schutzgüter)
- Beschränkung der Bauzeiten auf die Werktage und auf Tagschichten (i.d.R. 6:00 bis 18:00 Uhr) zur Minderung der Auswirkungen des Bau- und Transportlärms während der Bauphase
- Einhaltung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
- Während des bestimmungsgemäßen Betriebes in der Regel erforderliche anlagenbezogene Transporte nur werktags und im Tagzeitraum
- Errichtung, Ausrüstung und Bewirtschaftung der Stallgebäude nach dem Stand der Technik
- Minderung der Emissionen aus dem Güllebehälter durch Abdeckung mit Hexapolygonen
- Einsatz von Flüssigfutter zur Staubreduktion

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- nährstoffbedarfsangepasste Fütterung der Tiere zur Minderung des Nährstoffgehaltes in der Gülle (ebenfalls Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser)
- Nutzung eines bereits erschlossenen Standortes und Errichtung der neuen Anlagenbestandteile auf Flächen innerhalb des gegenwärtigen Anlagengeländes, dadurch Beschränkung der Flächeninanspruchnahme
- Minderung der Emissionen aus dem Güllebehälter durch geplante Abdeckung
- Ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Anlage und Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis nach Düngeverordnung

Schutzgut Boden

- Nutzung eines bereits erschlossenen Standortes und Errichtung der neuen Anlagenbestandteile auf Flächen innerhalb des gegenwärtigen Anlagengeländes, dadurch Beschränkung der Flächeninanspruchnahme

Schutzgut Wasser

- Nutzung eines bereits erschlossenen Standortes und Errichtung der neuen Anlagenbestandteile auf Flächen innerhalb des gegenwärtigen Anlagengeländes, dadurch Beschränkung der Flächeninanspruchnahme
- Gewährleistung der Dichtheit der Fußböden und Güllekanäle in den neuen Stallgebäuden und neuen Güllerohrleitungen (ebenfalls Schutzgut Boden und Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)
- Einsatz wassersparender Technologien
- Ordnungsgemäße Ausbringung der Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nach den Grundsätzen der Düngeverordnung
- Rückführung des unverschmutzten Niederschlagswassers an den örtlichen Wasserhaushalt durch Versickerungsbecken

Schutzgut Luft und Klima

- Maßnahmen zur Optimierung des Stallklimas und damit Reduzierung der Wirkungen auf das Klima
- Maßnahmen zur Minderung der Ammoniak- und Staubemissionen (Multiphasenfütterung, Filtersysteme an den Futtersilos)

Schutzgut Landschaft

- Verminderung der Beeinträchtigung der Erholungs- und Lebensraumfunktion der Landschaft durch die Nutzung eines bereits bestehenden Standortes

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- umgehende Anzeige von bei erfolgenden Baumaßnahmen evtl. festgestellten Funden (z. B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben u. ä.) bei den zuständigen Behörden gemäß § 11 DSchG M-V

2.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

Die in der Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung als Kompensation zur Flächeninanspruchnahme angegebenen Maßnahmen A1-A3:

- Maßnahme A1: Anlegen eines 8 m breiten Ackerrand-/Blühstreifens auf einem ehemaligen Intensivackerstandort um das Biotop 2
- Maßnahme A2: Anlegen einer naturnahen Wiese als Biotopverbund von vier Ackersöllen nordöstlich des Vorhabenstandortes
- Maßnahme A3: Renaturierung und Biotoppflege- bzw. Aufwertungsmaßnahmen der vier Ackersölle (B8-b11) im Bereich des geplanten Biotopverbundes

sind insgesamt dazu geeignet, die Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion des Bodens durch die Neuversiegelungen vollständig zu kompensieren. Durch die benannten Maßnahmen werden die anlagenbezogenen zusätzlich eingetragenen Nährstoffeinträge, hier Stickstoff, durch eine biotopverträgliche Nutzung entzogen. Bei den geplanten Maßnahmeflächen handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen. Diese werden nach Umsetzung der Maßnahmen extensiv bewirtschaftet werden. Durch den Verzicht der Düngung wird einem zusätzlichen düngedingten Eintrag von Stickstoff über den Sickerwasser-/ Grundwasserpfad, dem Luftpfad sowie der Winderosion durch die Erweiterung der Schweinemastanlage entgegen gewirkt. Die Minderung wirkt sowohl positiv auf Gehölze der Sölle als auch die Krautschicht, was zu einer Regulation der Pflanzenarten führt. Weiterhin wird bedingt, dass eine geringere Anzahl an Mahden durchgeführt werden muss, was die Verbesserung der Lebensraumfunktion der Biotope für diverse Tierarten nach sich zieht.

2.5 Wirtschaftsdüngerverwertung

In der erweiterten Schweinemastanlage Schlutow fallen jährlich bei einer maximalen Tierplatzkapazität von 6.400 Mastschweinen 9.600 m³ Gülle an. Zusätzlich entstehen durch die Reinigung und Desinfektion der beiden Stallgebäude 200 m³ Reinigungswässer. Die Ausscheidungen der Tiere sowie die Reinigungswässer werden in den unter den Buchten befindlichen Güllekanälen gesammelt und mittels Wechselstauverfahren regelmäßig dem jeweiligen Sammelkanal zugeführt. Über die unter Flur vorhandenen Gülleleitungen werden die Gülle sowie die Reinigungswässer der Vorgrube sowie anschließend dem Güllebehälter zugeführt.

Für die vollständige Übernahme des Wirtschaftsdüngers liegt ein Gülleabnahmevertrag von der Gerwert-Paetow Schweinemast KG an Herrn Hubertus Paetow mit Datum vom 07.04. bzw. 11.04.2011 vor. Die Lagerkapazität von über 6 Monaten erlaubt die Ausbringung der Gülle nach guter fachlicher Praxis gemäß Düngeverordnung zu agronomisch günstigen Zeiten. Die Zufuhr organischer Substanz auf den ackerbaulich genutzten Standorten führt zu einer Verbesserung der Bodenstruktur einschließlich Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens. Mit dem Einsatz moderner Gülletechnik (Schleppschlauchverfahren) ist ein Abdriften der Gülle in Gewässer nicht zu erwarten.

3 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG

3.1 Allgemeines

Grundlage für die nachfolgende Bewertung ist die zusammenfassende Darstellung gemäß § 11 UVPG. Die dort herausgearbeiteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden in der Bewertung anhand der Maßstäbe einschlägiger Fachgesetze, der Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich verbindlicher Umweltstandards beurteilt.

Außer Betracht bleiben nicht umweltbezogene Anforderungen, wie z.B. die Schaffung von Arbeitsplätzen und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Bewertungskriterien sind jeweils rechtsverbindliche Grenz- bzw. Richtwerte in einzelnen Fachgesetzen und Verordnungen. Sind in Fachgesetzen keine Bewertungskriterien enthalten, ist eine Bewertung nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethoden.

3.2 Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter

3.2.1 Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit

Zur Bewertung der Auswirkungen durch Geruchs-, Schall- bzw. Staub-/Bioaerosolemissionen werden die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), die Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL M-V) sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) herangezogen.

Die während der zeitlich begrenzten Bauphase auftretenden Lärm- und Staubemissionen sind von untergeordneter Bedeutung und führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Geruch

Im Ergebnis der eingereichten Geruchs-Immissionsprognose vom 02.06.2014 wurde dargestellt, dass die Geruchswahrnehmungshäufigkeiten an den nächstliegenden Immissionsorten zwischen 0,01 und 0,07 betragen. Damit werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der GIRL M-V von 0,10 für Wohn-/Mischgebiete und 0,15 für Dorfgebiete sicher unterschritten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass schädliche Umweltauswirkungen durch anlagenbedingte Geruchsimmissionen im Einwirkungsbereich der geänderten Schweinemastanlage Schlutow nicht zu erwarten sind.

Geräusche

Bezüglich der auftretenden Schallimmissionen durch die Änderung der Schweinemastanlage Schlutow erfüllt die beurteilte Anlage die Anforderungen der TA Lärm. Bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage werden die Immissionsrichtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm um deutlich mehr als 10 d(B) A

unterschritten. Gemäß Ziffer 2.2 der TA Lärm liegen die Immissionsorte somit außerhalb des Einwirkungsbereichs der zu ändernden Schweinemastanlage. Eine Festsetzung von emissionsmindernden Lärmschutzmaßnahmen ist daher nicht notwendig.

Insgesamt kann beurteilt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch einschließlich seiner Gesundheit aufgrund der verursachten Schallimmissionen nicht zu erwarten sind.

Staub

Der zulässige Irrelevanzwert der PM₁₀-Konzentration in Höhe von 1,2 µg/m³ der TA Luft wird beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Schweinemastanlage unterschritten. Weiterhin wird der Irrelevanzwert der Gesamtstaub-Deposition in Höhe von 10,5 mg/(m²xd) eingehalten. Der Schutz vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen ist somit gegeben. Erhebliche Staubbelastungen an den nächstgelegenen Immissionsorten können durch die vorgelegten Ergebnisse der Immissionsprognose sicher ausgeschlossen werden.

Bioaerosole

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen von Bioaerosolen im Hinblick auf die zu erweiternde Anlage können die Ergebnisse der Staubimmissionsprognose vom 14.08.2014 herangezogen werden. Durch die Einhaltung des Irrelevanzwertes für Schwebstaub von 1,2 µg/m³ sind keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen gegeben.

3.2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die vom Vorhaben verursachten Wirkungen, insbesondere der Flächenentzug durch Versiegelung sowie die in der Betriebsphase verursachten Stickstoffeinträge in umliegende Biotope sind zwar für sich genommen als erheblich einzustufen, jedoch können diese Wirkungen durch die geplanten (multifunktionalen) Kompensationsmaßnahmen (siehe Abschnitt 2.4.2) vollständig ausgeglichen werden.

Damit kann eine Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt auch unter Berücksichtigung der besonderen artenschutzrechtlichen Belange ausgeschlossen werden.

3.2.3 Schutzgut Boden

Zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzgut Boden sind neben den Orientierungshilfen der UVPVwV (UVPVwV, 1995) auch die Regelungen des einschlägigen Fachrechts (BNatSchG, BBodSchG, BImSchG) zu beachten. Hauptauswirkungen der erweiterten Schweinemastanlage auf das Schutzgut Boden sind die Flächenversiegelung sowie die Stickstoffeinträge.

Durch die Erweiterung der bereits bestehenden Schweinemastanlage Schlutow kommt es zur Vollversiegelung von 4.886,58 m² der vorhandenen Bodenfläche, welche zum Teil versiegelt bzw. vorbelastet ist. Durch entsprechend geeignete Kompensationsmaßnahmen können die Eingriffe jedoch vollständig kompensiert werden.

Weiterhin kommt es durch den Betrieb der Schweinemastanlage Schlutow zu einer Deposition von Stickstoff. Unter der Voraussetzung, dass diese Mengen durch die bewirtschaftenden Betriebe bei der Bemessung der Stickstoffdüngung auf den umliegenden Ackerflächen berücksichtigt werden (Düngebilanz), sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass durch die Flächeninanspruchnahme bzw. die zu erwartende Stickstoffdeposition der Schweinemastanlage keine erheblichen Umweltauswirkungen auftreten.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Verursacht durch die Neuversiegelung wird durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens in die Grundwasserneubildung eingegriffen. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird über ein Regenrückhaltebecken in gedrosselter Form in die Vorflut eingeleitet und steht damit dem Wasserkreislauf wieder zur Verfügung. In Oberflächengewässer wird baubedingt nicht eingegriffen, diese werden unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen auch nicht durch luftgetragene Nährstoffeinträge aus der geplanten Anlage beeinträchtigt.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Gülle, erfolgt nach den gesetzlich geregelten Vorgaben. Zur Verwertung der Gülle stehen ausreichend Ackerflächen zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Flächenausstattung des abnehmenden Landwirtschaftsbetriebs wird der Nährstoffbedarf der dortigen Flächen zu lediglich 20 % (Stickstoff) bzw. 26 % (Phosphor) aus der anfallenden Schweinegülle gedeckt, so dass davon auszugehen ist, dass das Verschlechterungsverbot der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowohl beim Grundwasser als auch für die Oberflächengewässer eingehalten wird.

3.2.5 Schutzgüter Luft und Klima

Als Maßstab für die Verträglichkeit der zu ändernden Anlage dienen die Orientierungshilfen der UVPVwV und die Regelungen des Fachrechts (TA Luft, BNatSchG, BBodSchG). Spezifische Maßstäbe in Form rechtsverbindlicher Grenzwerte zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Luft und das Klima bestehen zurzeit nicht.

Der neu geplante Stall grenzt direkt an das bestehende Anlagengelände, so dass Luftaustauschprozesse durch das Vorhaben nicht mehr als nötig behindert werden. Geringfügige Änderungen des Kleinklimas werden durch den Verlust von Ackerfläche (Versiegelung) entstehen.

Auswirkungen durch Geruch, Staub/Bioaerosole bzw. Ammoniak bewirken keine erheblichen Veränderungen des Schutzgutes Luft.

Die Auswirkungen der geänderten Schweinemastanlage auf das Schutzgut Klima und Luft sind insgesamt als unerheblich einzustufen.

3.2.6 Schutzgut Landschaft

Da die vorhandene Schweinemastanlage als wesentlicher Bestandteil die Landschaft bereits seit Jahren prägt, wird sich das bauliche Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändern. Das 2. Stallgebäude wird direkt angrenzend an den bestehenden Stall errichtet. Aufgrund der Angliederung an das vorhandene Stallgebäude ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von mittlerer Reichweite. Das Vorhaben ordnet sich entsprechend dem bestehenden Anlageneindruck unter. Die für die Bodenversiegelungen vorgesehenen Pflanzmaßnahmen kompensieren die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vollständig und führen zudem zu einer optischen Abschirmung der Anlage.

Von der erweiterten Schweinemastanlage werden keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausgehen.

3.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Einwirkungsbereich der erweiterten Schweinemastanlage sind Objekte des Boden- und Denkmalschutzes bisher nicht bekannt. Aus diesem Grund sind Auswirkungen auf diese nicht zu erwarten.

Vor Beginn von Erdarbeiten und im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde werden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern beachtet.

Insofern werden insgesamt keine Kultur- und sonstigen Sachgüter durch die geplanten Baumaßnahmen und den Betrieb der Schweinemastanlage beeinträchtigt.

3.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen, der als wesentlich anzusehenden Wirkungsketten

- Geruchemission → Luft → Auswirkungen auf den Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit
- Ammoniakemissionen → Luft → Stickstoffdeposition → Wasser/Boden → Pflanzen/Tiere sowie
- Geräusche → Luft → Auswirkungen auf den Menschen, einschließlich menschliche Gesundheit

sind in den jeweiligen Kapiteln für die betroffenen Schutzgüter, z.B. Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt dargestellt.

Bei Errichtung der Anlage ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf sekundär und tertiär betroffene Schutzgüter zu rechnen.

4 Zusammenfassung

Die Vorhabenträgerin, die Gerwert-Paetow-Schweinemast KG, mit Sitz in 17179 Finkenthal, OT Schlutow beabsichtigt die wesentliche Änderung ihrer bestehenden Anlage zum Halten von Mastschweinen durch den Um- und Neubau von Stallgebäuden verbunden mit einer Erhöhung der Tierplatzzahlen auf 6.400 Mastschweine sowie der vorhandenen Güllekapazität auf 9.005 m³ (netto).

Die beantragte Erweiterung ist gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV Ziffer 7.1.7.1EG (Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen) sowie Ziffer 9.36V (Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einer Lagerkapazität von 6.500 m³ oder mehr) einzuordnen und damit genehmigungspflichtig.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Rahmen der UVS werden die umweltrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens benannt und es wird geprüft, ob die Auswirkungen zu erheblichen Belastungen und Beeinträchtigungen der Umweltgüter führen.

Folgende Wirkfaktoren durch das Vorhaben wurden berücksichtigt:

- Geruchs- und Ammoniakemissionen
- Staub- und Bioaerosolemissionen
- Lärmemissionen
- Lichtemissionen (Stör- und Scheuchwirkung)
- Flächenversiegelung
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Mögliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch und menschliche Gesundheit, verursacht durch Geruchs-, Staub-/Bioaerosol- oder Lärmimmissionen wurden untersucht und sind danach nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

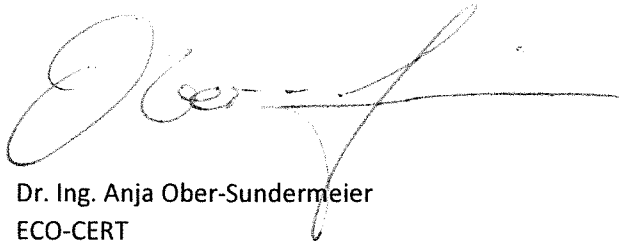
Die für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Boden und Grundwasserneubildung ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen (im wesentlichen Versiegelung und Stickstoffeinträge) können z. T. durch Minimierungsmaßnahmen reduziert werden. Verbleibende Wirkungen können mit den vom Vorhabenträger vorgeschlagenen multifunktionalen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die geplanten Baumaßnahmen der Gerwert-Paetow-Schweinemast KG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind.

Unter Beachtung aller Aspekte ist das Vorhaben Erweiterung der Schweinemastanlage Schlutow aus Sicht der Auswirkungen auf die Umwelt genehmigungsfähig.

Karow, 19.03.2018



Dr. Ing. Anja Ober-Sundermeier
ECO-CERT

5 Literaturverzeichnis

4. BImSchV. (2015). Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973,3756), zuletzt geändert d. Art. 3 d.V. v. 28. April 2015 (BGBl. I S. 670).
9. BImSchV. (2015). Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV, in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 d.V. v. 28. April 2015 (BGBl. I S.670).
- AVwV Baulärm. (1970). *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen.*
- BImSchG. (2016). Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), i.d.F. v. 17.5.2013 (BGBl. I S. 1274), geänd. d. Art. 3 d. G. v. 26.07.2016 (BGBl. I S.1839).
- BNatSchG. (kein Datum). *Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.*
- GIRL MV. (2011). *Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen in Mecklenburg-Vorpommern (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL M-V). AmtsBl. M-V S. 534.*
- KifL. (2007). *Vögel und Verkehrslärm; Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna.* F+E Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen.
- LUNG MV. (2013). *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern.* Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013.
- NatSchAG M-V. (kein Datum). *Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010.*
- RL 92/43/EWG. (1992). *Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie.*
- RREP. (2011). *Regionales Raumentwicklungsprogramm der Region Mittleres Mecklenburg / Rostock.*
- TA Lärm. (1998). *Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), v. 26.08.1998.*
- TA Luft. (2002). *Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002.*

UVPG. (2016). Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F.d.B.v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 13.10.2016 .

UVPVwV. (1995). Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, v. 18.09.1995.